



# TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

## Das Für und Wider von Ehrenamt

### Leitthemen

Geschichte und Begriff des Ehrenamts

Das Dilemma des Ehrenamts

Ehrenamtliche Opferhilfe  
und Täter-Opfer-Ausgleich

Gedanken zum Ehrenamt  
im TOA

Ehrenamt statt Sozialstaat?

Aktivistin oder  
Ehrenamtliche?

Spannungsfeld Ehrenamt

## Inhaltsverzeichnis

Prolog.....	3
<b>Thema:</b>	
<i>Prof. Dr. Joachim Winkler:</i> Geschichte und Begriff des Ehrenamts – eine Übersicht .....	4
<i>Gisela Notz:</i> Das Dilemma des Ehrenamts und seine wiederkehrenden Konjunkturen .....	8
<i>Heinz Schöch:</i> Ehrenamtliche Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich .....	11
<b>TOA-Team bei Sprungbrett e.V. Hanau:</b>	
Gedanken zum Ehrenamt im TOA .....	14
<i>Claudia Pinl:</i> Ehrenamt statt Sozialstaat?	
Eine Kritik der aktuellen Entwicklung.....	17
<b>Aktivistin oder Ehrenamtliche?</b>	
Mitarbeiter*innen des Kölner Notrufs für vergewaltigte Frauen geben Auskunft.....	20
<i>Wolfgang Schlupp-Hauck:</i> Spannungsfeld Ehrenamt	
TOA zwischen Gestaltungsfreiheit und Normierung .....	22
<b>Links:</b>	
Ehrenamt statt Sozialstaat: Kritik der Engagementpolitik.....	24
Care Revolution Netzwerk.....	24
<b>Filme:</b>	
Zwischen Ehrenamt und Aktivismus: NothelferInnen in der Flüchtlingskrise.....	25
<b>Wir stellen vor: Daniel Wolter</b> .....	26
<b>Berichte:</b>	
<i>Mounira Ammar:</i> Nachbarschaftszirkel in Berlin – Gemeinschaftsbildung im Kiez .....	29
<i>Wolfgang Schlupp-Hauck:</i> „Opferorientierung im Justizvollzug“ - Tagungsbericht .....	31
<b>Recht(s):</b>	
<i>Dieter Rössner:</i> Strafmilderung durch TOA (§§ 46a i.V.m. 49 Abs. 1 StGB).....	33
<b>Literaturtipps:</b>	
<i>Thomas Galli:</i> Die Schwere der Schuld · Ein Gefängnisdirektor erzählt.....	35
<i>Marina Cantacuzino:</i> The Forgiveness Project · Stories for a vengeful age.....	36
<i>David Graeber:</i> Bürokratie. Die Utopie der Regeln.....	37
<b>International:</b>	
<i>Sonja Pflaum, Florian Went und Veio Zanolini:</i>	
Restorative Justice in der Schweiz.....	38
<b>Diskussion:</b>	
<i>Martin Hagenmaier:</i> Restorative Justice im Gefängnis.....	42
<i>Christa Pelikan:</i> Eine Frage der Ehre? .....	45
<b>In eigener Sache:</b>	
Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik	
für die Jahrgänge 2013 und 2014.....	13
<i>Ulrich Bremer:</i> Statement zum Fall „U-Bahn-Schubser“ .....	47
<b>Impressum</b> .....	48

# Prolog

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

manche von Ihnen sind jetzt vermutlich ein wenig überrascht: Nach über zwei Jahrzehnten, 46 Ausgaben des Infodienstes und neun Ausgaben des TOA-Magazins, stammt der Prolog erstmals nicht aus der Feder von Gerd Delattre. Die aufmerksame Leserschaft der letzten vier Hefte wird mich bereits als Autoren oder aus anderen Aktivitäten des TOA-Servicebüros kennen. Mit Blick auf meine Arbeitsschwerpunkte „Öffentlichkeitsarbeit“ und „wissenschaftliche Assistenz“ schlug Gerd Delattre vor, das Staffelh Holz bzw. die Feder an mich als ‚Nachwuchs‘ zu übergeben. Dieses ehrenvolle Angebot habe ich gerne angenommen, verständlicherweise nicht ganz ohne Respekt vor all dem, was an dieser Stelle von ihm geschrieben worden ist.

Betrachten wir uns die derzeitige Entwicklung der ‚TOA-Szene‘, ist diese kleine und doch prägnante Veränderung nicht ganz untypisch. Allmählich zeichnet sich ein Generationenwechsel ab. Es ist längst an der Zeit, dass neue Verfechterinnen und Verfechter der Restorative Justice nachwachsen und für die Ideale eines humanistischen, auf Partizipation, Begegnung und Wiedergutmachung setzenden Umgangs mit Konflikten eintreten. Trotz des als positiv zu wertenden internationalen eher wachsenden wissenschaftlichen und politischen Interesses an solchen Angeboten, befinden wir uns in herausfordernden Zeiten für den TOA in Deutschland. Es ist ein altes Lied: Vielerorts sinken die Fallzahlen, in der Folge nehmen prekäre Arbeitsverhältnisse zu, und in manchen Regionen beginnen erste Rängeleien um finanzielle Ressourcen.

Es ist kein Zufall, dass ausgerechnet jetzt die Frage nach Möglichkeiten der Einbindung von ehrenamtlich Engagierten im Täter-Opfer-Ausgleich kontrovers diskutiert wird (siehe Prolog in Nr. 1/2016). Der Gedanke, Bürgerinnen und Bürger stärker in die Lösung der in ihrer Gemeinschaft stattfindenden (strafrechtlichen) Konflikte einzubinden, ist im Diskurs über Restorative Justice alles andere als neu. Um zumindest zwei große Namen zu nennen: Die Forderungen des Norwegers *Nils Christie* oder

des Australiers *John Braithwaite* nach einer Stärkung des Handlungsspielraums der Gemeinschaften und dem Wiedererlernen vom Umgang mit Konflikten sind bereits mehrere Jahrzehnte alt. Die Fähigkeit zur Konfliktschlichtung sollte ihres Erachtens nicht nur Fachleuten zugesprochen werden. Denn das Erleben von Konflikten und der Umgang mit ihnen ist etwas Alltägliches, was zum Menschsein und dem Leben in Gruppen dazugehört.

Die stärkere Einbeziehung von Ehrenamtlichen in den Täter-Opfer-Ausgleich könnte zur Entwicklung von neuen Angeboten führen. Es könnten neue Möglichkeiten der Begegnung in den Gemeinschaften entstehen und das Gemeinschaftsgefühl der Bürgerinnen und Bürger im kommunitaristischen Sinne gestärkt werden; eine kleine, Mut machende Gegenbewegung in Zeiten der zunehmenden Individualisierung und Anonymisierung. Zugegeben, dies klingt alles sehr theoretisch und müsste zunächst mit Leben gefüllt werden, bevor wir eine ernsthafte Diskussion darüber führen.

Deswegen möchten wir in dieser Ausgabe des TOA-Magazins besonders den folgenden Fragen nachgehen: Worüber unterhalten wir uns, wenn wir über das Thema „Ehrenamt“ sprechen? Was gibt es bereits für inspirierende und abschreckende Erfahrungen mit ehrenamtlichem Engagement in Handlungsfeldern von ‚Profis‘? Was gibt es hierzu für unterschiedliche Perspektiven? Und was können wir daraus für den TOA lernen?

Ich wünsche Ihnen eine spannende und interessante Lektüre. Und trauen Sie sich ruhig, uns Feedback zu schicken. Wir werden es Ihnen danken und in der steten Weiterentwicklung des Magazins berücksichtigen.

Im Namen der Redaktion,  
Ihr



Christoph Willms · Köln im Juni 2016



Bild: Christoph Willms

# Geschichte und Begriff des Ehrenamts

## Eine Übersicht

In einer zivilen Gesellschaft wird viel gearbeitet. Diese Arbeit findet in unterschiedlichen Facetten statt. Man ist beruflich tätig, man arbeitet im Haushalt, man hilft Nachbarn, Freunden und Bekannten oder man ist tätig in Vereinen und Verbänden, in den Kirchen oder in der Politik. Die Arbeit in den letztgenannten Organisationen nennen wir in Deutschland ehrenamtliche Tätigkeit. In den angelsächsischen Ländern sind es die *volunteers*.

Von Joachim Winkler

### Bedeutung des Ehrenamtes

Die öffentliche wie wissenschaftliche Diskussion über das Ehrenamt ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Deutungen und Funktionszuschreibungen zum Ehrenamt. Dabei steht oft die Gleichung ehrenamtliche Tätigkeit gleich unbezahlte Arbeit im Vordergrund, die dann bis zur Entlastung staatlicher Haushalte weiterentwickelt wird. Betrachtet man alle Facetten dieser Diskussionen, kann die vielschichtige Bedeutung des Ehrenamtes wie folgt umrissen werden:

- Ehrenamtliche Tätigkeit scheint für einen großen Teil von Individuen einen gewichtigen Faktor in ihrem gesellschaftlichen Handeln darzustellen.
- Ehrenamtlicher Tätigkeit kommt für eine Vielzahl von Organisationen und Institutionen eine zentrale Bedeutung als Ressource zu.
- Ehrenamtliche Tätigkeit gewinnt als gesellschaftliche Beteiligung ein Gewicht für die Entwicklung und Ausgestaltung der modernen Zivilgesellschaft.

### Vom Ehrenamt zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Begriffsgeschichte des Ehrenamts ist gekennzeichnet durch eine stetige Ausweitung des Geltungsbereichs. Motor dieser Entwicklung waren die Diskussionen im sozialpflegerischen Bereich, in denen versucht wurde, auch allgemeine Hilfeleistungen als ehrenamtliche Tätigkeit zu definieren, so z.B. *Hans Thiersch*: „Ehrenamtliche Sozialarbeit kann verstanden werden als eine Form alltäglicher sozialer Hilfe.“ (Thiersch, H. 1988, S. 9) In diesen Diskussionen spielte die konflikträchtige Gleichzeitigkeit von beruflicher und freiwilliger Tätigkeit eine wichtige Rolle sowie die immer wieder aufflackernde Idee, krisenhafte Situationen im Sozialstaat und auf dem Arbeitsmarkt könnten durch ehrenamtliche Tätigkeit gelöst werden. Die Folge war eine Ausweitung der Geltungsbereiche. Zum ‚neuen‘ Ehrenamt zählte in diesen Diskussionen die Selbsthilfe und die Hilfe in Nachbarschaftskreisen (Rauschenbach, T. 1991). Die Ausweitung des Geltungsbereichs gerade im sozialen Bereich führte aber auch

dort zu Irritationen bezüglich der Sinnhaftigkeit bzw. der mangelnden Kompatibilität zwischen Definitionen und Gegenständen. Die Enquete-Kommission Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements des Deutschen Bundestags eliminierte den Begriff Ehrenamt und ersetzte ihn durch ‚bürgerschaftliches Engagement‘.

Aber die Ausweitung hielt nicht inne. In einem 2009 veröffentlichten *Bericht zur Lage und zu den Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements* wird explizit auch die Hilfe in Familien durch Angehörige, Bekannte und Freunde zum Engagement (WZB 2009). Im Verständnis der Sozialarbeit war ehrenamtliche Arbeit eine Ergänzung ‚primärer Versorgungsnetze‘ (also Familie, Nachbarschaft, Verwandtschaft), nun werden die Grenzen verwischt bzw. aufgehoben (Rauschenbach, T. 1991, S.6). Aber auch bei den Befürwortern dieser Entwicklung macht sich Unbehagen breit: „Bei einer Ausweitung der Engagementbereiche, der Organisations- und Engagementsformen ist zu bedenken, ob der Begriff dem breiten Spektrum der abzubildenden Sachverhalte künftig noch ausreichend gerecht werden kann.“ (Priller, E. 2010, S. 200) Nur zieht man die falsche Konsequenz: Man schlägt eine neue Begrifflichkeit vor und spricht von zivilgesellschaftlichem Engagement. Hier habe ich aber Bedenken, ob ein in dieser Weise ausgeweiteter Begriff vom Weberischen Begriff des sozialen Handelns überhaupt noch abgrenzbar ist und somit alles Handeln zivilgesellschaftliches Engagement ist.

In der Definitionsdebatte kommt nun ein merkwürdiger und bemerkenswerter Umstand hinzu, der sich nicht auf die Vereinheitlichung der Begrifflichkeit bezieht, sondern eher auf eine Abwertung des Begriffs des Ehrenamts. „Im Unterschied zum ‚Ehrenamt‘ steht ‚bürgerschaftliches Engagement‘ in einer demokratisch-republikanischen Tradition und verweist somit auf den Zusammenhang von Gemeinwesen, Gemeinsinn und Partizipation als aktive Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen und sozialen Leben.“ (Zimmer, A. 2007, S. 97) Zwar hat das Ehrenamt eine staatsnahe Wurzel im öffentlichen Ehrenamt – und daher kommt auch der Name –, aber die Einführung des Ehrenamts im Rahmen der Stein-Hardenbergschen Reformen war der Beginn einer ‚Demokratisierung‘, mit dem Ziel, die Bürger zu beteiligen und in der Regel durch Wahl zu delegieren. Ist das keine aktive Teilnahme?

Dieses Gestaltungsprinzip hielt nahezu parallel Einzug in die Entwicklung des Vereins- und Verbandswesens, das sich im 19. Jahrhundert rapide entwickelte. Und die Geschichte des Assoziationswesens zeugt von dem Gegenteil dessen, was oben zitiert wurde. Die Turnvereine waren in keiner Weise in ihrer Entstehungszeit staatstragend. Im Gegenteil, Burschenschaften, Genossenschaften und Arbeitervereine waren Entwicklungen, die die demokratisch-republikanische Tradition mit begründeten. Die Einschränkungen der Assoziationsfreiheit im 19. Jahrhundert zeugen von der Gefahr, die den Assoziationen von Staatsseite zugeschrieben wurden. Das genossenschaftliche Denken, das ‚Du‘ der Gleichgestellten, die Augenhöhe, der aus den protestantischen Gemeinden geborene Gedanke der vor Gott Gleichen und Auserwählten war Impuls demokratischer Entwicklung. Das Ehrenamt als zentrales Strukturprinzip des Vereins- und Verbandswesens war sichtbarer Ausdruck dieser Entwicklung.

### Begriff des Ehrenamts

Der Bedeutungsinhalt für die Begrifflichkeiten Ehrenamt, Ehrenamtlichkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit ist im Gebrauch des Begriffs nicht eindeutig und uneinheitlich. Als Ausgangspunkt für eine Definition ist historisch und sprachgeschichtlich das öffentliche Ehrenamt zu nehmen. Damit war die Übernahme öffentlicher Ämter gemeint, deren Tätigkeit nicht besoldet und von Personen ausgeübt wurde, die über soziale Ehre verfügten. Als Kriterien, die auch auf das Ehrenamt generell Anwendung finden sollten, ist die Ausdifferenzierung in einem Organisationsgefüge, die unbesoldete Ausführung des Ehrenamtes, die Rekrutierung durch Wahl oder Ernennung und der öffentliche Charakter ehrenamtlicher Tätigkeit herauszustellen.

Setzt man alle behandelten Elemente zusammen, kann das Ehrenamt wie folgt umrissen werden:

Das Ehrenamt soll heißen

- eine innerhalb einer Organisation funktional ausdifferenzierte Position, im Horizontalen mit spezifischen Aufgaben verbunden und im Vertikalen auf verschiedenen Stufen der Delegation angesiedelt,
- die von Personen ausgeübt wird, die diese Tätigkeit neben oder nach ihrer Berufstätigkeit und unbesoldet ausüben (etwaige

#### Prof. Dr. Joachim Winkler

*Studium der Soziologie und Geschichte und Promotion an der Universität zu Köln, Wissenschaftler an der Universität zu Köln und am Wissenschaftlichen Institut der Ärzte Deutschlands, seit 1998 Professor für Allgemeine Soziologie (C3) an der Hochschule Wismar, dort 2005-2015 Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften*



Bild: Joachim Winkler

- auch erhebliche – Geldzahlungen dienen nicht (primär) zur Bestreitung des Lebensunterhalts),
- die in diese Position durch eine jeweils gegebene Personengruppe gewählt werden bzw. von einer diese Gruppe repräsentierenden Institution ernannt werden,
- und deren Tätigkeit qua Zweck der Organisation oder qua Ziel der Organisation zur Erreichung dieser Zwecke auch im Bereich der Öffentlichkeit stattfindet oder auf sie bezogen ist oder zumindest öffentliche Funktionen erfüllt (vgl.: Winkler, J. 1988; Winkler, J. 2011).

### Motive zur ehrenamtlichen Tätigkeit

Benennt man ausgehend von der oben gesetzten Definition das Innehaben von Ehrenämtern und das Erbringen sozialer Dienstleistungen im Rahmen organisatorischer Einbindungen als ehrenamtliche Tätigkeit, so kann ehrenamtliche Tätigkeit das Ausüben von Ämtern und das Gewähren von Hilfe bedeuten. Die Motive hinter beiden ‚Arten‘ von Tätigkeiten weisen im Kern einen unterschiedlichen Stellenwert auf. Dies ist bei der Erfassung der Motivation zu berücksichtigen.

Als Grundlage, ein Amt auszuüben, kann das Bedürfnis nach gesellschaftlicher Verantwortung, als Grundlage, Hilfe zu leisten, der Gedanke der Nächstenliebe und der Selbsthilfe betrachtet werden, wobei sich beides in der Motivation bündeln kann. Graphisch ließe sich dies wie folgt darstellen:

Aus der jeweiligen Motivationsgrundlage bzw. ihrer jeweiligen Bündelung ergeben sich spezifische Formen des Ehrenamts:

- das ‚öffentliche‘ Ehrenamt als Ausübung hoheitlicher, öffentlicher Ämter,
- das ‚klassische‘ Ehrenamt als Ausübung von Funktionen in Organisationen,
- das ‚soziale‘ Ehrenamt als Ausübung von sozialen Dienstleistungen in Wohlfahrtsorganisationen,
- das ‚neue‘ Ehrenamt als Ausübung von Tätigkeiten in neuen Organisationsformen gesellschaftlicher Partizipation und Selbsthilfe.

### Ethos gesellschaftlicher Partizipation

Die freiwillige Tätigkeit im Ehrenamt erzeugt Zufriedenheit, etwas für sich und andere getan zu haben. Sie bietet häufig auch öffentliche Anerkennung. Schaut man soziologisch hinter die Kulissen, verfügen die Ehrenamtlichen über ein Ethos gesellschaftlicher Partizipation. Es entspricht ihrem Naturell, ehrenamtlich tätig zu sein.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist Teil der eigenen Lebensführung. Ist man beruflich aktiv, ist man es auch im gesellschaftlich-öffentlichen sowie im freundschaftlichen und familiären Bereich. Es ist kein Zufall, dass Personen, die hoch leistungsorientiert im Beruf sind, dies auch in den anderen Lebensbereichen sind.

Diese Menschen haben eine starke Leistungsorientierung, die auf ihrem Berufsethos basiert und auch im gesellschaftlichen Bereich wirkt. Hier finden wir eine enge Verknüpfung von Berufstätigkeit und Ehrenamt. Ehrenamtliche sind überwiegend berufstätig. Verliert man die Berufstätigkeit, lässt auch das ehrenamtliche Engagement nach.

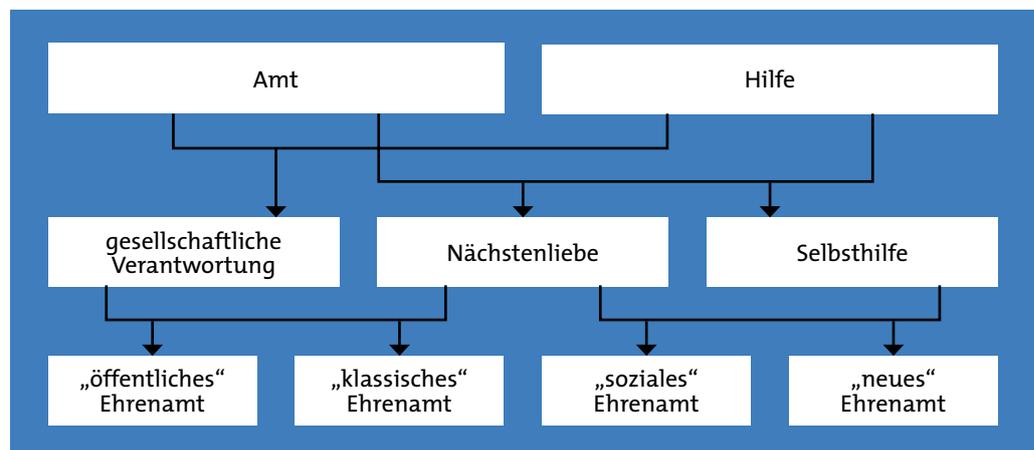


Abbildung 1: Grundlagen der Amtsausübung (vgl. Winkler, J. 2011, S. 07)

Je erfolgreicher Menschen im Beruf sind, umso eher sind sie bereit, sich bürgerschaftlich einzusetzen und umso höher sind auch die ehrenamtlichen Positionen, die sie besetzen. Ehrenamtliche werden rekrutiert, weil sie über Ehre, heute würde man sagen Prestige, und Ressourcen verfügen. Ehre ist kein Gratifikationsersatz, und die Ehrenamtlichen sind keine Personen, die Misserfolge in Beruf oder Familie im bürgerschaftlichen Engagement kompensieren müssen.

In der individuellen Dimension sind Ehrenämter Teil einer spezifischen Lebensführung, die auf einer spezifischen Haltung zur Welt, in der Welt zu handeln, gründet. Max Weber hat aus der protestantischen Ethik ein spezifisches säkularisiertes Berufsethos abgeleitet. Analog zur Berufsethik lässt sich aber auch die ehrenamtliche Tätigkeit auf diese spezifische Lebensführung zurückführen, denn diese bestimmt das ganze soziale Dasein. Sie ist Ausdruck dieser Lebensführung. Daraus ergibt sich eine enge Verknüpfung von Beruf und öffentlicher Tätigkeit (auch in Form von Ehrenämtern), von Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft, von beruflicher Leistungsethik und gesellschaftlich-öffentlichem Engagement. Je stärker die erstere ist, umso höher wird die Berufsposition und u.a. der Grad der öffentlichen Beteiligung sein.

### Freiwilligenarbeit und leere Staatskassen im sozialen Bereich

Ohne Freiwilligenarbeit sind die Aufgaben im sozialen Bereich gar nicht zu bewerkstelligen. Dies wird auch trotz steigender Professionalisierung so bleiben. Dass in Zeiten knapper werdender öffentlicher Haushaltsmittel nach mehr Freiwilligenarbeit gerufen wird, ist nicht neu. Bereits mit Entstehung des öffentlichen Ehrenamts zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Preußen wurden staatliche Aufgaben in die ehrenamtliche Selbstverwaltung der Städte gegeben. Aber man muss bedenken, dass der Prozess professioneller Erledigung heute nicht zurückgedreht werden kann. Die Pflegeversicherung zum Beispiel hatte ursprünglich das politische Ziel, die Pflege in der Familie zu halten und hat ein bedeutendes Berufs- und Erwerbsfeld geschaffen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist in unserer Gesellschaft aber nicht wegzudenken. Sie bietet für viele Menschen ein individuelles Feld sozialen Handelns, für die Organisationen des Dritten Sektors sind diese Menschen zentrale Ressourcen, um ihre Aufgaben zu erledigen, und sie bleibt ein wichtiges Mittel der Entwicklung und Ausgestaltung moderner, differenzierter Gesellschaften. Die Formen, ehrenamtliche Tätigkeiten auszugestalten, werden sich dabei ändern und sich nicht an dem Bild des ‚Partei-bonzen‘ und des ‚Vereinsmeiers‘ orientieren.

#### Literatur

**Priller, E.** (2010): Stichwort: Vom Ehrenamt zum zivilgesellschaftlichen Engagement, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaften 13, S. 200.

**Rauschenbach, T.** (1991): Gibt es ein „neues Ehrenamt“? Zum Stellenwert des Ehrenamtes in einem modernen System sozialer Dienste, in: Sozialpädagogik, Jahrg. 43, Heft 1.

**Thiersch, H.** (1988): Laienhilfe, Alltagsorientierung und professionelle Arbeit – Zum Verhältnis von beruflicher und ehrenamtlicher Arbeit, in: Müller, S./Rauschenbach, T. (Hrsg.): Das Soziale Ehrenamt, S. 9.

**Weber, M.** (1947): Gesammelte Schriften zur Religionssoziologie, Bd. 1, 4. Auflage, Tübingen.

**Winkler, J.** (1988): Das Ehrenamt. Zur Soziologie ehrenamtlicher Tätigkeit dargestellt am Beispiel der deutschen Sportverbände, Schorndorf.

**Winkler, J.** (2011): Über das Ehrenamt, Bremen.

**WZB Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialwissenschaften** (2009): Bericht zur Lage und zu den Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

**Zimmer, A.** (2007): Vom Ehrenamt zum Bürgerschaftlichen Engagement, in: Schwalb, L./Walk, H.: Local Governance – mehr Transparenz und Bürgernähe? S. 97.

# Das Dilemma des Ehrenamts

## und seine wiederkehrenden Konjunkturen

von Gisela Notz

Seit etlichen Monaten ist das Thema Ehrenamt, ehrenamtliche Arbeit, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftliches Engagement (wieder einmal) in aller Munde. Mit der Zahl der angekommenen Geflüchteten nimmt auch die Zahl derjenigen zu, die ihnen helfen wollen. Das ist, zwischen all den vielen Meldungen von brennenden Asylbewerberheimen, ein gutes Zeichen. Viele Geflüchtete fühlen sich dadurch ermutigt, dass so viele Menschen ihre Solidarität mit ihnen deutlich machen. Freiwillige verteilen Kleiderspenden, kochen Suppen und anderes, nehmen Flüchtlinge bei sich auf, geben Deutschunterricht oder gründen Nachbarschaftsinitiativen, die sich für Asylsuchende einsetzen. Die Hilfsbereitschaft scheint grenzenlos. Aber die Grenzen werden immer dichter und die Geflüchteten fragen auch, wie belastbar die Devise „Refugees welcome“ tatsächlich ist, wenn ihr Alltag von Sammelunterkünften, von rassistischen Sondergesetzen und der Angst vor Abschiebung bestimmt ist. Noch nie sind so viele Menschen auf der Flucht im Mittelmeer ertrunken wie in der ersten Hälfte dieses Jahres. Warum treten die Ehrenamtlichen nicht dafür ein, dass die Grenzen geöffnet werden, wie es unter anderem Pro Asyl fordert? Und warum werden diejenigen, die die Flüchtlinge politisch unterstützen und gegen Neonazis aktiv sind, immer wieder in ihrer Arbeit behindert oder gar kriminalisiert? PolitikerInnen lamentieren über die „Flüchtlingsproblematik“ anstatt über Rassismus und die Angriffe von Nazis, AfD und Pegida. Gleichzeitig nutzen sie die „Willkommenskultur“, um Deutschland trotz massiver Asylrechtsverschärfungen als (fremden-)freundliches Land darzustellen. Hier wird das Dilemma der ehrenamtlichen Arbeit deutlich. Viele Menschen arbeiten aus mildtätigen, karitativen Motiven – deren Wichtigkeit und Notwendigkeit in einer kälter werdenden Gesellschaft nicht bezweifelt werden soll. Aber diejenigen, die (oft gleichzeitig) freiwillig

arbeiten, aus dem politischen Willen heraus, Missstände auf die politische Agenda zu setzen und darauf zu dringen, dass sich etwas verändert, haben es immer noch schwer.

Um die gesellschaftliche Funktion der ehrenamtlichen Arbeit nachvollziehen zu können, wird es notwendig, sich die Geschichte dieser Arbeitsform näher anzusehen (Rückblick), dann auf die aktuelle Situation einzugehen (Einblick) und schließlich Perspektiven aufzuzeigen (Ausblick).

### 1. Rückblick

Schon im Mittelalter bekleideten Fürsten und Adelsherren an weltlichen und kirchlichen Höfen, in den Gilden und Bruderschaften Ehrenämter, die ihnen Privilegien, Macht und Ansehen verschafften. Frauen waren qua Geschlecht und daraus abgeleiteter gesellschaftlicher Position ausgeschlossen. Erst nach langen Kämpfen der bürgerlichen Frauen wurden sie ab 1896 zögerlich zu bestimmten Ämtern zugelassen. Aber auch danach übernahmen sie vor allem die sozialen und karitativen Dienste, die Versorgung von Kindern, Alten und anderen, die sich nicht oder nicht mehr selbst helfen konnten. Sie kochten und verteilten die Armentuppe und verbanden Verwundete in den Lazaretten. Sie waren für die ehrenamtliche Arbeit zuständig, die erst viel später als „ehrenamtlich“ bezeichnet wurde und damit den angesehenen Ehrenämtern gleichgestellt werden sollte. An den unterschiedlichen Inhalten der Arbeit und deren geschlechtsspezifischer Zuweisung änderte sich im Laufe der Geschichte bis heute kaum etwas.

Mit der industriellen Revolution und dem damit verbundenen Anstieg der materiellen, physischen und psychischen Not der städtischen ArbeiterInnen-Bevölkerung, war das bestehende Armenwesen in den industriellen Ballungszentren hoffnungslos überfordert. Obrigkeit, Kirche und Fabrikherren hatten ein

Interesse an der Unterstützung der armen ArbeiterInnen durch „ehrenamtliche Damen“, die es sich qua Herkunft leisten konnten, umsonst zu arbeiten.

Schon damals wurde das mehrfache Interesse der ehrenamtlichen Arbeit als unbezahlte Arbeit deutlich: Sie diente der Befriedigung der von entlohnten gesellschaftlichen Arbeitsverhältnissen weitgehend ausgeschlossenen Frauen aus den bürgerlichen Schichten, der ‚Heilung‘ und Resozialisierung der durch das kapitalistisch-patriarchale System arm gemachten; der Sorge um diejenigen, die sich noch nicht, nicht mehr oder vorübergehend nicht selbst helfen konnten. Das Lindern des aus den Klassegegensätzen entstandenen Elends der Hilfsbedürftigen durch Angehörige der bürgerlichen Schichten beinhaltete auch immer Kontrolle und Erziehung der Armen und die Bewahrung des sozialen Friedens. Den aus geschützten Lebensverhältnissen stammenden Frauen waren die Lebensbedingungen der ArbeiterInnen meist fremd, auch wollten sie die sozialen Zusammenhänge begreifen. So entstand 1908 die erste *Soziale Frauenschule* in Berlin, weitere folgten.

Frauen der proletarischen Frauenbewegung wehrten sich gegen den verbreiteten Glauben der Bürgerlichen, „dass Wohltätigkeit, Armpflege und allseitiger guter Wille die Mittel sind, das soziale Elend aus der Welt zu schaffen,“ weil dieser Standpunkt dazu führte, dass sowohl Wohltäter, als auch Schützlinge die Empfindung für Gerechtigkeit verloren haben und die Wohltätigkeit an ihre Stelle setzten. Das Verständnis dafür, dass „jeder arbeitende Mensch ein Recht auf eine gesicherte Existenz hat“, ginge so verloren. Es sei nicht nur eine schreiende Ungerechtigkeit, sondern auch eine Kränkung, wenn man Menschen mit Almosen abspeisen wolle, so die Sozialdemokratin *Lily Braun* 1901 in ihrem Buch *Die Frauenfrage*. Zudem würden die ArbeiterInnen durch die karitativen Maßnahmen der Damen in eine falsche Richtung orientiert, denn es galt, das soziale System radikal zu verändern und nicht erträglicher zu gestalten.

### Von der freiwilligen Arbeit zur Pflichtarbeit

Diese Position änderte sich mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914. Bürgerliche wie sozialdemokratische Frauen riefen zum Nationalen Frauendienst (NFD) auf. Männer wurden ab 1916

zum Vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet. Die Pläne zur Einbeziehung der Frauen in die Arbeitspflicht wurden nicht umgesetzt. Während des Ersten Weltkriegs wurden aber auch die Grenzen des Freiwilligendienstes deutlich. Er reichte weder quantitativ noch qualitativ aus. Tätigkeiten im sozialen Bereich wurden nun zunehmend professionalisiert. Die ‚ehrenamtliche Dame‘ wurde zur Konkurrenz für die ‚besoldete Kraft‘. Die Erkenntnis, dass soziale Arbeit ohne Berufskräfte nicht mehr möglich sei, hielt nicht lange an.

Mit der Weltwirtschaftskrise rührten Staat und Wohlfahrtsverbände ab 1929 die Werbetrommel für die ‚Freiwilligenarbeit‘, die bald unumwunden zur Sparmaßnahme erklärt wurde. 1931 wurde der Freiwillige Arbeitsdienst (FAD) für Männer und Frauen durch Gesetz eingeführt. Mit ‚gemeinnütziger Arbeit‘ sollten sie nicht nur beschäftigt, sondern auch von politischer Radikalisierung ferngehalten werden. 1935 erklärten die Nazis den FAD zum Reichsarbeitsdienst (RAD) als ‚Ehrendienst am Deutschen Volke‘. Er war nun Pflichtdienst für „alle 18 bis 25 Jahre alten jungen Deutschen beiderlei Geschlechts“.

RAD-Angehörige arbeiteten für 20 bis 60 Pfennig Lohn pro Tag und wurden in Munitionsfabriken, beim Autobahnbau; als ‚Arbeitsmädchen‘ in Kindergärten, Krankenhäusern und Lazaretten eingesetzt. Zusätzlich konnten mit der Förderung der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen vorher entlohnte sozialfürsorgerische Tätigkeiten an der „sozialen Front“ mit unbezahlten Kräften ausgefüllt werden. *Arbeiter-Samariter-Bund* und *Arbeiterwohlfahrt* wurden 1933 verboten. Die NS-Volkswohlfahrt übernahm nach und nach die Kontrolle über die gesamte freie Wohlfahrtspflege. Der Ausgang ist bekannt: Entlohnte wie unbezahlte SozialarbeiterInnen halfen bei der Aussonderung des angeblich „lebensunwerten Lebens“ und stabilisierten und legitimierten das NS-Regime.

Als die Wirtschaft sich in den fünfziger Jahren wieder ‚erholt‘ hatte und das ‚Wirtschaftswunder‘ vorübergehend Wohlstand und Vollbeschäftigung brachte – was freilich nicht für alle galt – durften Frauen wieder in den Produktionsbereich einziehen und die niedrig qualifizierten und bezahlten Tätigkeiten ausführen. Trotz der zwischenzeitlich freiwillig geleisteten Arbeiten galten sie als unqualifizierte Kräfte. Das Engagement für ehrenamtliche soziale Arbeit ging zurück.

#### Dr. Gisela Notz

*Sozialwissenschaftlerin, lebt und arbeitet freiberuflich in Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Arbeitsmarkt-, Familien-, Frauen- und Sozialpolitik, Alternative Ökonomie, historische Frauenforschung, Geschichte der Arbeiterbewegung, Frauenbiografien.*



Bild: Gisela Notz

Die zunehmende Professionalisierung in den sechziger Jahren führte zu einer Hierarchie zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit. Professionelle Sozialarbeit wurde im Zuge des Ausbaus des sozialen Rechtsstaats und der Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie durch die Reform der Sozialarbeiterausbildung immer weiter vorangetrieben – bis zur nächsten Krise.

In den siebziger Jahren stellten Fachleute und Politiker die Wirksamkeit professioneller Arbeit für Hilfsbedürftige in Frage; die Diskussion um die Selbsthilfe von Betroffenen für Betroffene wurde verstärkt geführt. Die neu entstandene Frauenbewegung fand sich in Selbsterfahrungsgruppen zusammen, Bürgerinitiativen wurden in den Stadtteilen aktiv. Schon in den achtziger Jahren führten Kürzungen im Sozialbereich zu einer Wende in der Sozialpolitik und erneut zu einer Hochkonjunktur der ehrenamtlichen Arbeit, vor allem für Frauen.

## 2. Einblick

Die Diskussion um den „aktivierenden Staat“ und den Beitrag der sog. „Zivilgesellschaft“ hat seit der Umsetzung der *Agenda 2010* erneut Konjunktur. Soziale, gesundheitliche und kulturelle Versorgung werden seitdem massiv privatisiert, staatlichen Kürzungen zum Opfer fallende soziale Einrichtungen dem freiwilligen Engagement übergeben. Durch die zunehmende Berufstätigkeit der Frauen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Frauen diese Arbeiten weiterhin kostenlos und aus (Nächsten-)Liebe übernehmen. PolitikerInnen verweisen immer wieder darauf, dass soziale Kontakte und Teilhabe, die die Gratisarbeit bietet, wichtiger seien als Geld. Freiwilliges Engagement soll glücklich, gesund und zufrieden machen, weil man aktiv das eigene Lebensumfeld mitgestalten kann. Dabei ist es eine Binsenweisheit: Erst wenn die professionelle Unterstützung von Hilfebedürftigen sichergestellt ist und wenn die eigenständige Existenzsicherung der Helfenden gewährleistet ist, kann Freiwilligenarbeit effektiv eingesetzt

werden. Für die Freiwilligen hieße das, dass sie über ausreichende Einkommen aus Erwerbsarbeit, und Ältere über Renten, abgesichert sein müssen.

Nach dem aktuellen Freiwilligen-Survey der Bundesregierung sind 31 Millionen Deutsche – das sind mehr als 40 % der Bevölkerung – freiwillig und unentgeltlich engagiert. Immer neue Arbeitsfelder werden gefunden, für die neue Potenziale gewonnen werden sollen. Durch den 2011 eingeführten Bundesfreiwilligendienst sollen BürgerInnen aller Altersklassen, unter Umgehung des Mindestlohns durch vertragliche Vereinbarungen mit einem Taschengeld versehen, in personell unterbesetzte Bereiche kanalisiert werden.

Angesichts der aktuellen Geflüchteten-situation in Deutschland hat Bundesfamilienministerin *Manuela Schwesig* (SPD) zum 1. Dezember 2015 10.000 neue solcher Stellen für den BFD „mit Flüchtlingsbezug“ geschaffen. Flüchtlinge haben zudem die Möglichkeit, einen BFD auch in den regulären Bereichen abzuleisten.

## 3. Ausblick

„Zeit das Richtige zu tun“ ist ein Slogan zum Bundesfreiwilligendienst. Was aber ist „das Richtige“?

Es geht um Visionen einer zukünftigen Arbeitsgesellschaft, in der der Gesamtzusammenhang von Arbeit und Leben, Existenzsicherung und Eigentätigkeit von Individuen und Gesellschaft neu gestaltet wird. Voraussetzung hierfür ist die Neubewertung und Umverteilung aller sinnvollen Arbeit in ihrer (jetzt) bezahlt und (jetzt) unbezahlt geleisteten Arbeitsform. Dringend brauchen wir Arbeitszeitverkürzung im Bereich der Vollerwerbsarbeit (Sechsstundentag), wie er von Frauenbewegungen seit Langem gefordert wird. Es gilt die Deregulierung zu beenden, professionelle Arbeit auszubauen und existenzsichernd abzusichern. Dann kann das ehrenamtliche Engagement wieder freiwillig und unentgeltlich sein. Das waren seine klassischen Attribute. Es sollte neben der bezahlten Arbeit geleistet werden oder durch eine ausreichende Rente gesichert sein. Und es sollte nicht zum Stopfen aller Löcher im sozialen Netz genutzt, nicht für das Kaschieren von Symptomen instrumentalisiert werden. Es sollte eingesetzt werden, um Missstände auf die politische Agenda zu setzen und darauf zu drängen, dass sich etwas verändert.

### Zum Weiterlesen:

Gisela Notz:

**Frauen im sozialen Ehrenamt.**

**Ausgewählte Handlungsfelder:**

**Rahmenbedingungen und Optionen,**

Freiburg 1989.

Gisela Notz:

**Die neuen Freiwilligen. Das Ehrenamt – Eine Antwort auf die Krise?**

Neu-Ulm 1999.

Gisela Notz:

**„Freiwilligendienste“ für alle.**

**Von der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Prekarisierung der „freiwilligen“ Arbeit,**

Neu-Ulm 2012.

# Ehrenamtliche Opferhilfe

## und Täter-Opfer-Ausgleich

von Heinz Schöch

### 1. Organisation der ehrenamtlichen Opferhilfe

Die Ehrenamtlichkeit gehört zu den zentralen Fundamenten des *Weissen Rings e.V.*, der seit seiner Gründung im Jahr 1976 als einzige bundesweit tätige Opferhilfsorganisation ein flächendeckendes Hilfsnetz für in Not geratene Kriminalitätsoffer aufgebaut hat. Geschädigte können sich über mehr als 3.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in 420 Außenstellen an den Weissen Ring wenden. Die ehrenamtlichen Opferhelfer werden von der hauptamtlich besetzten Bundesgeschäftsstelle in Mainz fachlich und organisatorisch unterstützt. Der Weisse Ring hilft Kriminalitätsoffern und ihren Angehörigen auf vielfältige Weise in allen Deliktsbereichen, insbesondere bei Gewalt- und Sexualdelikten, aber auch bei Wohnungseinbrüchen, Körperverletzungen oder Stalking.

Die Hilfeleistungen reichen von menschlichem Beistand und persönlicher Betreuung über die Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, der Gewährung von Rechtsschutz bis hin zu finanziellen Unterstützungen von tatbedingten Notlagen. Die Opferhelfer, die keinerlei Vergütung erhalten, werden durch ein mehrstufiges Seminarprogramm darauf vorbereitet, professionell zu helfen. Die Ausbildung ist systematisch und methodisch auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die Opferhelfer bringen ihre Lebens- und Berufserfahrung aus verschiedenen Bereichen mit ein und bemühen sich, als Ansprechpartner und Lotsen die Situation eines Kriminalitätsoffers zu erkennen und passende Hilfsangebote zu vermitteln. Getragen wird dieses Engagement von mitmenschlicher Solidarität und humaner Hilfsbereitschaft für die oft mit ihren Problemen und Ängsten allein gelassenen Kriminalitätsoffer. Der Weisse Ring ist unabhängig von staatlicher Finanzierung

und erbringt seine finanziellen Leistungen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geldbußen und testamentarischen Zuwendungen.

Die Ehrenamtlichkeit der Opferhilfe war bei der Gründung des Weissen Rings unbestritten und ist seither nie ernsthaft in Frage gestellt worden. Es war immer klar, dass hauptamtliche Kräfte in diesem Bereich vom Staat oder von nichtstaatlichen Organisationen nicht in dem erforderlichen Umfang finanziert werden können. Außerdem lassen sich flexible Hilfsbereitschaft (z.B. auch am Wochenende oder in späten Abendstunden) sowie rasche Hilfen (z.B. finanzielle Soforthilfen oder Erholungsurlaub) bei Einbindung in eine bürokratische Verwaltung nicht oder nur äußerst schwer organisieren. Schließlich sind Ehrenamt und Professionalität keine Gegensätze, wie z. B. auch freiwillige Feuerwehren, Bergrettungsdienste, das Technische Hilfswerk oder Trainer in vielen Sportvereinen zeigen. Die Ausbildung in den mehrtägigen Seminaren des Weissen Rings und die eigene Berufserfahrung der ehrenamtlichen Helfer garantieren die gebotene Professionalität der Opferhilfe.

Diese Konzeption hat auch die Europäische Kommission überzeugt, die bei der Vorbereitung der Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 zunächst nur hauptamtliche, in der Regel staatlich organisierte Opferhilfe zulassen wollte, nach intensiver Beratung mit dem Fachbeirat Europa des Weissen Rings aber letztlich im Europäischen Parlament und im Rat der Europäischen Union folgende Regelung verabschieden ließ:

„Art. 8 der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rats: Recht auf Zugang zur Opferunterstützung

(4) Opferunterstützungsdienste und spezialisierte Unterstützungsdienste können als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.“

Prof. Dr. jur. Heinz Schöch

*ist emeritierter Professor für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er ist Mitglied des Bundesvorstandes und Vorsitzender des Fachbeirats Strafrecht im Weissen Ring e.V.*



Bild: Heinz Schöch

## 2. Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich

Angesichts mancher Vorbehalte gegen den Täter-Opfer-Ausgleich in Teilen der Bevölkerung war es förderlich, dass die Opferhilfevereinigung Weisser Ring e.V. positiv auf die Idee der Wiedergutmachung reagiert hat. Bereits im Dezember 1996 befürwortete der Bundesvorstand in einem einstimmigen Beschluss die Wiedergutmachung sowohl im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren als auch bei der gerichtlichen Strafzumessung.<sup>1</sup> Zur Begründung heißt es in diesem Beschluss: „Die Vorteile der Wiedergutmachung aus der Sicht des Verbrechensopfers liegen in vereinfachter und rascherer materieller Entschädigung sowie Vermeidung langwieriger und belastender Straf- und Zivilprozesse. Findet ein Täter-Opfer-Ausgleich statt, so können darüber hinaus Genugtuung für erlittene Kränkung und Abbau von Ängsten dem Opfer die Verarbeitung der psychischen Folgen der Tat erleichtern.“ Der Sorge vieler Opfer vor Überverteilung oder einseitiger Täter-Orientierung bei den Ausgleichsbemühungen solle durch die Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Ausbildungsangebote des TOA-Servicebüros der DBH Rechnung getragen werden.

Mitarbeiter des Weissen Rings könnten nach Auffassung des Bundesvorstands dazu beitragen, Opfer vor unangemessenem Versöhnungsdruck zu schützen. Sie könnten auch selbst von der Möglichkeit Gebrauch machen, zur Wahrung von Opferinteressen Wiedergutmachung im Rahmen des Strafverfahrens anzuregen. Für viele Verletzte sei ein ehrenamtlicher Mitarbeiter des Weissen Rings eine zentrale Vertrauensperson, die dazu beitragen könne, die Bereitschaft zu Ausgleichsverhandlungen zu fördern, überhöhte Erwartungen abzubauen, und die dabei unterstützen könne, in schwierigen Fällen einen Rechtsanwalt einzuschalten. Neben Vorschlägen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts für einen Täter-Opfer-Ausgleich seien auch Anregungen durch die Gerichtshilfe oder die Polizei sinnvoll. Besonders hilfreich seien aber auch Vorschläge der Verfahrensbeteiligten – für den Verletzten auch durch einen Mitarbeiter des Weissen Rings oder durch einen Rechtsanwalt. Bald danach wurde auch in § 2 der Satzung als Zweck und Ziel des Vereins die Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergut-

machung und des Täter-Opfer-Ausgleichs aufgenommen.<sup>2</sup> Dazu gehören nach der Satzung insbesondere die Beratung und Betreuung der Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und in Einzelfällen die Beteiligung an Ausgleichsverhandlungen.

Als nach der Föderalismusreform die Länder an die Ausgestaltung der Strafvollzugsgesetze gingen, fasste der Weisse Ring 2010 erneut einen einstimmigen Vorstandsbeschluss, in dem eine opferbezogene Vollzugsgestaltung gefordert wurde. In Nr. 14 der strafrechtspolitischen Forderungen heißt es seither: „In den Gesetzen der Bundesländer zum Strafvollzug und zum Jugendstrafvollzug finden sich erfreuliche Ansätze zu einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Der Weisse Ring setzt sich seit Langem dafür ein, dass im Vollzug versucht werden muss, beim Täter Einsicht in das dem Opfer zugefügte Leid zu wecken und seine Bereitschaft zu fördern, sich um eine Wiedergutmachung zu bemühen. Dazu kann in geeigneten Fällen auch die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich gehören. Nicht wenige Opfer sind bereit, entsprechende Bemühungen des Täters auch noch während des Vollzugs der Strafe zu akzeptieren. Auch wenn der Täter dabei zu materiellen Ausgleichsleistungen nur in geringem Umfang in der Lage ist, kann dadurch jedenfalls die Angst des Opfers vor erneuter Begegnung nach Entlassung des Täters vermindert werden.“<sup>3</sup>

## 3. Ehrenamtliche Opferhelfer als Konfliktschlichter?

Perspektivisch war in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts auch angedacht worden, ehrenamtliche Mitarbeiter des Weissen Rings mit juristischer, psychologischer oder pädagogischer Vorbildung aufgrund ihrer Erfahrungen im Umgang mit Opfern auch selbst als Mediatoren im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs einzusetzen und sie hierfür in Lehrgängen – z.B. beim TOA-Servicebüro – ausbilden zu lassen. Letztlich wurde davon aber Abstand genommen, da die beim Täter-Opfer-Ausgleich gebotene absolute Neutralität des Mediators schwer zu vermitteln gewesen

<sup>1</sup> Beschluss des Bundesvorstands vom Dezember 1996, veröffentlicht in: *Weisser Ring, Mitgliederschrift* 20, 1997, S. 6 f., sowie bei Schöch, *Wiedergutmachung und Opferhilfe*, in: *Weisser Ring (Hrsg.), Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer*, 10. Mainzer Opferforum Okt. 1998, 1999, S. 111-115.

<sup>2</sup> *Weisser Ring, Handbuch der Vereinsarbeit*, 3. Aufl. 2016, S. 197.

<sup>3</sup> <https://www.weisser-ring.de/internet/standpunkte/strafrechtspolitische-forderungen/index.html>.

wäre. Außerdem hat der Weisse Ring mit der zunehmenden Differenzierung und Verbesserung der Qualitätsstandards unter der Regie des TOA-Servicebüros keine Notwendigkeit mehr gesehen, mit eigenen Kräften den Täter-Opfer-Ausgleich zu organisieren. Darüber hinaus erschien es zweifelhaft, ob die regelmäßige Konfliktschlichtung durch ehrenamtliche Mitarbeiter organisatorisch und fachlich angemessen gewährleistet werden könne.

Das ändert aber nichts daran, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Weissen Rings in enger Absprache mit dem Opfer auch aus eigener Initiative einen TOA anregen können.

Allerdings ist es eine seltene Ausnahme, dass ein Opfer von sich aus das Bedürfnis für einen Täter-Opfer-Ausgleich äußert, z. B. weil es die Situation oder die Motive des Täters genauer kennenlernen möchte als dies in einer Gerichtsverhandlung möglich ist, oder auch, weil es Ängste vor dem Täter nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abbauen will. In der Regel wird die Initiative weiterhin vom Täter, von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht ausgehen müssen, und beim Opfer muss dafür geworben werden. Hierzu können auch ehrenamtliche Mitarbeiter des Weissen Rings einen Beitrag leisten.

In eigener Sache:

## Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014

In den vergangenen Monaten ist die neue Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik der TOA-Forschungsgruppe als Online- und Printversion erschienen. Die Veröffentlichung befasst sich mit den gemeldeten Fällen aus den Jahrgängen 2013 und 2014 und knüpft damit nahtlos an die vorherigen Untersuchungen an.

Insgesamt haben sich 67 Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich in Form einer Mediation in Strafsachen anbieten, an der TOA-Statistik beteiligt und im Jahr 2013 5.573 sowie im Jahr 2014 7.393 Fälle eingereicht. Die Teilnahme ist freiwillig, und die in der Studie berücksichtigten Fälle wurden in der Folge nicht zufällig ausgewählt. Im strengen statistischen Sinne gilt die Auswertung damit nicht als repräsentativ. Gleichwohl *„dokumentiert sie, wie bislang keine andere Erhebung, auch außerhalb Deutschlands, anhand von tausenden und längerfristig gesehen sogar zehntausenden ausgewerteten Fällen, dass der TOA von Opfern und Tätern, die darauf angesprochen werden, mehrheitlich akzeptiert wird“* (S. V). Im Folgenden werden ausgewählte neue Erkenntnisse vorgestellt:

- Die Mehrheit der Fälle wird nach wie vor im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft angeregt (2014: 79,2 %) – „in den vorliegenden Berichtsjahren allerdings mit sinkender Tendenz zugunsten der Jugendgerichtshilfe die 2014 einen Anteil von 12 % ausmacht“ (S. 21).
- „Die Grundstruktur der Verteilung [der Delikte nach Straftatbestand] hat sich langfristig kaum geändert“ (S. 31).

- Insbesondere haben körperliche Verletzungen Eingang in die TOA-Statistik gefunden (2014: 41 %); „die leichten Körperverletzungen [haben] zugunsten der mittelschweren Körperverletzungen im Vergleich zu 2011/2012 abgenommen“ (S. 25). Weitere Straftatbestände waren in 2014 z. B. Beleidigung (16 %), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (12,6 %), Sachbeschädigung (10,6 %), Diebstahl und Unterschlagung (8,3 %, S. 31).
- Der Anteil der Beschuldigten mit deutscher Staatsangehörigkeit „ist in den Jahren 2010 bis 2014 von 72,4 % auf 76,7 % leicht angestiegen“ (S. 29).
- Ca. 70 % der Beschuldigten kannten die geschädigte Person bzw. 43,5 % (2014, S. 35) kannten sie vor der Tat sehr gut. „Damit unterscheiden sich die Zahlen nicht auffallend von den vorherigen Berichtsjahren“ (S. 35).
- Mehr als die Hälfte der kontaktierten Geschädigten (2014: 57,8 %, S. 37) und mehr als Zweidrittel der Beschuldigten (2014: 72,8 %, S. 39) erklärten sich nach Kontaktaufnahme für einen TOA bereit. Wenn es zu einem Ausgleichsgespräch kam, konnte im Großteil der Fälle (2014: 83,6 %, S. 52) eine Einigung erzielt werden. Seit Beginn der Datenerhebung 1993 ist damit „der Anteil der einvernehmlichen und abschließenden Regelungen nach einem Gespräch nicht ein einziges Mal unter 80 % gefallen“.

Die Onlineausgabe kann kostenlos über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz heruntergeladen werden: [www.bmju.de](http://www.bmju.de)

# Gedanken zum Ehrenamt im TOA

vom TOA-Team bei Sprungbrett e.V., Hanau

Die Fragestellung, ob man einen TOA auch mit ehrenamtlichen Mitarbeitern durchführen kann, wird wohl schon seit dessen gesetzlicher Einführung vor 20 Jahren kontrovers diskutiert. Auch diese Fachzeitschrift beinhaltet immer wieder Artikel mit unterschiedlichen Meinungen.

Warum ist das so? Sollte es wirklich vorteilhaft sein, diese Tätigkeit hauptberuflich auszuüben? Muss man tatsächlich Sozialpädagoge sein, um ein qualifiziertes Ergebnis erreichen zu können? Oder sind doch nur die Befindlichkeiten einzelner Kritiker die Wurzel allen Übels? Auch Bürger aus der Mitte unserer Gesellschaft, mit anderen und unterschiedlichen Werdegängen, Berufen und Erfahrungen, Energien und Motivationen können dieser Aufgabe gerecht werden. Dass dies möglich ist, ist jedenfalls die nach wie vor im Verein Sprungbrett in Hanau unangefochtene Meinung.

Der Verein *Sprungbrett Familien- und Jugendhilfe Hanau e.V.* widmet sich mit seinen 28 hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit, Familienberatung und -unterstützung, ist in Schulen und Kindergärten präsent; ist kurzum kompetenter Freier Träger im Kinder- und Jugendbereich in Hanau. Zur Zeit der gesetzlichen Einführung des TOA hieß Sprungbrett noch ‚Verein zur Förderung der Jugendgerichtshilfe‘. Der ehrenamtliche Vorstand bestand damals zum Teil auch aus Staatsanwälten und Richtern in Hanau. So war die Verknüpfung

zwischen Justiz und Verein schnell hergestellt und die Durchführung von TOAs wurde von uns übernommen. Am 01.04.1997 erfolgte der offizielle Startschuss. Der damalige hessische Justizminister Ruppert von Plottnitz ließ es sich nicht nehmen, an der Einführungsveranstaltung teilzunehmen.

Schon vor dieser Veranstaltung beschäftigte man sich mit dem Kostenfaktor. Schnell kam man zu der Überlegung, die neue Aufgabe ökonomisch nur mit ehrenamtlichen Mitarbeitern bewältigen zu können. In recht kurzer Zeit fanden sich geeignete KandidatInnen, die in einem eigens dafür entwickelten Kommunikationstraining geschult wurden. Inzwischen nehmen alle ehrenamtlichen MediatorInnen an der Ausbildung, die vom *Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung* angeboten wird, teil. Da wir deutschlandweit die ersten waren, die mit EhrenamtlerInnen im TOA arbeiteten, wurde dies auch als ‚Hanauer Modell‘ bekannt. Neben einer hauptamtlichen Sozialpädagogin als Bereichsleiterin seit nunmehr acht Jahren, im übrigen Frau der ersten Stunde mit zwischenzeitlich anderem Betätigungsfeld, sind wir zur Zeit fünf ehrenamtliche MediatorInnen, tätig in Hanau und Gelnhausen mit Zuständigkeit für die Landgerichtsbezirke Hanau und den Main-Kinzig-Kreis. Im Verein engagieren sich weitere Ehrenamtliche, sieben als Vorstandsmitglieder und elf Stadtteilmütter.

Unser Team setzt sich zurzeit aus einer ehemaligen Lehrerin einer Schule für Lernhilfe (ebenfalls Frau der ersten Stunde), einem Betriebswirt, einer Industriekauffrau mit Soziologiestudium, einer Arzthelferin mit vorhergehender siebenjähriger Erfahrung in der Telefonseelsorge und einem Polizeibeamten zusammen; drei Frauen, zwei Männer. Alle haben wir selbst mindestens ein Kind und die meisten bereits Enkelkinder. Nach wie vor ist es so, dass sich die überwiegende Zahl der Ehrenamtler im Ruhestand befindet, auf jeden Fall aber ein jeder ein gerüttelt Maß an Lebens- und Berufserfahrung mitbringt. Mitunter sind dies unterschiedliche Erfahrungen, die sich in der Regel jedoch eher ergänzen als voneinander abgrenzen. Um bei Sprungbrett ehrenamtlich tätig sein zu dürfen, gibt es nur zwei grundsätzliche Ausschlusskriterien: mangelnde rhetorische Fähigkeiten und ein unsauberes erweitertes Führungszeugnis.

Dem bereits Genannten können Sie entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Hanau inzwischen langjährige Erfahrungen mit EhrenamtlerInnen hat. Betrachtet man die Statistik, scheint eine grundsätzliche Zufriedenheit mit unserer Arbeit zu bestehen. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl bearbeiten wir im Jugendbereich die zweitmeisten TOAs hessenweit. Wenngleich man feststellen muss, dass von vier Staatsanwälten im Bereich Jugendkriminalität uns nur zwei regelmäßig mit TOAs beauftragen. Aber die grundlegende Problematik der Anerkennung des TOA als probates Mittel der Diversion und vor allen Dingen auch der Prävention, speziell im Jugendbereich, ist bei der Staatsanwaltschaft bekannt. Deren Thematisierung würde an dieser Stelle zu weit führen und hat auch nichts mit dem Ehrenamt zu tun.

Der Kostenfaktor wurde bereits angesprochen. Das Jugendamt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis zahlen unserem Verein eine Fallpauschale. Im Jahr 2015 bearbeiteten wir 67 Fälle mit einem durchschnittlichen direkten Arbeitsaufwand von ca. 8 Stunden pro Fall. Der gesamte tatsächliche Arbeitsaufwand nur für den Bereich TOA liegt tatsächlich deutlich höher. Man denke an administrative Tätigkeiten, Fortbildung, Besprechungen und anderes mehr. Mit angesetzten 16 Wochenarbeitsstunden wäre dies für nur eine Hauptamtlerin nicht leistbar, ein höherer Personalansatz aber nicht mehr kostendeckend. Das durch das Ehrenamt

möglicherweise eingesparte Geld für Personal stellt Sprungbrett aber gerne und unmittelbar wieder zur Verfügung.

Vorbildlich ist die räumliche und technische Ausstattung. Wie in den Standards vorgesehen, besitzt unser TOA-Bereich einen separaten Zugang. Die Räumlichkeiten bieten ein Büro und einen Besprechungsraum mit acht Sitzplätzen. Im Zugangsbereich gibt es ausreichend Sitzgelegenheiten. Die technische Ausstattung gibt alles Notwendige her. Die Einrichtung erzeugt eine angenehme Atmosphäre.

Keine Frage ist es, dass neue MitarbeiterInnen umgehend zum nächsten Mediatorenlehrgang entsandt werden. Die Kostenübernahme erfolgt in vollem Umfang durch den Verein. Die einzige Bedingung dafür ist die Mitarbeitszusage für drei Jahre. Soweit möglich, wird auch die Teilnahme aller Mitarbeiter an Fortbildungsmaßnahmen unterstützt; in diesem Jahr zum Beispiel an einer Tagung zum Thema „Änderungen im Opferschutz“ an der hessischen Polizeiakademie Wiesbaden.

Monatlich findet eine Teamsitzung statt mit den Schwerpunkten Fallbesprechungen, Neuerungen und Änderungen, letztlich wird hier aber über alles geredet, was auf der Seele brennt. Und nicht zuletzt finanziert der Verein fünf Supervisionen pro Jahr, durchgeführt von einer externen Supervisorin, nur für unsere Teammitglieder.

Der Geldfaktor spielt also für den Verein hinsichtlich der Qualifikation der MitarbeiterInnen, und damit für diese selbst, keine Rolle. Was Sprungbrett nach einigen Monaten Einarbeitung und durchlaufener Ausbildung gewinnt, sind MitarbeiterInnen mit einem guten Stück Lebenserfahrung und ‚qualifizierte‘ MediatorInnen. Aus diesen werden im Laufe der Zeit auch ‚erfahrene‘ MediatorInnen, denn ein Ausscheiden aus dieser Tätigkeit erfolgt, bis auf einen Fall in 19 Jahren, nur aus Alters- oder sonstigen persönlichen Gründen, wie z.B. Wegzug.

Für den Verein sind also keine Nachteile ersichtlich. Aber auch nicht für uns EhrenamtlerInnen. Da wir in keinem Entgeltverhältnis stehen, kann kein Arbeitgeber irgendwelchen Druck auf uns ausüben. Selbst Zeitdruck existiert bei uns nicht. Die von der Staatsanwaltschaft gesetzte Frist von vier Monaten für die Fallbearbeitung kann nahezu immer leicht eingehalten werden. Bei der Terminsetzung können wir uns frei bewegen und sowohl Täter als auch Opfer bestmöglich entgegenkommen.

Eine konkrete Terminabsprache ist nur mit dem jeweiligen Partner notwendig, denn bei Sprungbrett in Hanau führen wir den gesamten TOA zu zweit durch. Vielleicht der größte und wichtigste Luxus, den wir uns durch das Ehrenamt leisten können. Die Vorteile liegen auf der Hand. In jeder Phase des Verfahrens ist ein Austausch untereinander und damit eine alternative Betrachtungsweise des Falles und der einzelnen Beteiligten möglich. Selbst bei differenzierten Wahrnehmungen kommen wir immer zu einem Konsens oder zumindest einem Kompromiss, der sich häufig auch auf den Ausgleich niederschlägt.

In den einzelnen Gesprächen gibt es einen Hauptredner bzw. Fallverantwortlichen und einen ‚Beisitzer‘, der sich zum Beispiel notwendige Notizen macht oder Vereinbarungen protokolliert, aber natürlich auch gerne in die Breche springen darf, wenn dem anderen mal die passenden Worte fehlen, oder der auch einfach nur an Vergessenes erinnert. Man unterstützt sich eben einfach, denn wer kann schon alles wissen und vor allem immer an alles denken. Diese Form der Co-Mediation lässt des Weiteren eine kurzfristige, in der Regel sogar sofortige Reflexion zu. Bauchschmerzen kommen bei uns erst gar nicht auf. Und man darf auch nicht verschweigen, dass es bei der Zusammensetzung unserer heutigen Gesellschaft nicht mehr unerheblich ist, wenn ein männlicher Mediator mit am Tisch sitzt oder zumindest zwei Mediatorinnen. Manche Teile unserer Bevölkerung haben nach wie vor Probleme mit weiblichen Autoritäten.

Vorbildliche Aus- und Fortbildung, Co-Mediation, partnerschaftlicher Austausch und Reflexion auf verschiedenen Ebenen: All das zuvor Genannte führt zu einer großen Zufriedenheit bei uns allen. Das Ehrenamt erfüllt also auch bei uns gewisse Erwartungen, die mit einem Ehrenamt im Allgemeinen und dieser Tätigkeit im Speziellen verbunden sind. Dieses entspannte Miteinander, teilweise schon in fast freundschaftlicher oder positiver familiärer Atmosphäre, schlägt sich, davon sind wir jedenfalls überzeugt, auch auf den Umgang mit den Verfahrensbeteiligten nieder.



Es ist schön und deshalb auch wiederum befriedigend, dass sich die Beteiligten oft genug bei uns dankbar verabschieden. Und nicht nur wegen des erzielten Ergebnisses, das einen Sohn vor einer möglichen Strafe bewahrt oder einer Geschädigten ein Schmerzensgeld zukommen lässt, sondern vor allem ob der geführten lebensnahen, konstruktiven Gespräche. Der eine oder andere scheut sich nicht davor, dies so oder so ähnlich zu sagen.

Die geneigten LeserInnen, die es bis hierhin geschafft haben, mögen nun denken: „Was für eine Selbstbeweihräucherung.“ Nein, keineswegs. Auch wir haben gute und schlechte Tage, schaffen nur in ca. 75 Prozent der Fälle einen erfolgreichen Ausgleich und wollen nicht der Weisheit letzter Schluss sein.

Auch dieser Artikel wurde im Team besprochen und wir alle haben versucht, so objektiv wie möglich Negatives in der Ehrenamtstätigkeit oder Nachteile gegenüber Hauptamtlichen bzw. ausgebildeten SozialpädagogInnen (die deutschlandweit das Gros der MitarbeiterInnen im TOA bilden) zu finden. Hatte einer einen Gedankenansatz, der einen Nachteil ausdrückte, und davon gab es nur wenige, kam postwendend ein schlagendes Gegenargument.

Kurzum:

Wir können nichts Negatives zum Ehrenamt erkennen, müssen das aber auch nicht.

# Ehrenamt statt Sozialstaat?

## Eine Kritik der aktuellen Entwicklung.

Von Claudia Pinl

Deutschland gehört zu den Ländern mit überdurchschnittlich hohem bürgerschaftlichen Engagement. Nach dem neuesten Freiwilligensurvey sind fast 31 Millionen Menschen hier Jahr für Jahr in irgendeiner Weise ehrenamtlich tätig, über 40 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren. Das ist wesentlich mehr als z. B. in Südeuropa, wo traditionell Familienstrukturen viele Bedürfnisse abdecken, die in Mittel- oder Nordeuropa entweder Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge sind oder in öffentlich wahrnehmbarer Form ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Die Begriffe ‚Ehrenamt‘, ‚bürgerschaftliches Engagement‘ oder ‚Freiwilligentätigkeit‘ sind nicht klar gegeneinander abgegrenzt. ‚Ehrenamt‘ verweist auf traditionelle Formen des Engagements in gesetzlich geregelten Funktionen als Vereinsvorstand, Ratsmitglied oder Schöffin, wird aber umgangssprachlich für jede Form freiwilliger, öffentlich wahrnehmbarer Nicht-Erwerbsarbeit benutzt.

Mit dem Begriff der Freiwilligenarbeit, angelehnt an das englische *volunteering*, bezeichnet man in Deutschland vor allem das Engagement in den Freiwilligen-Diensten wie Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst.

Das deutet schon auf die inhaltlich große Bandbreite des Engagements hin. Unter zeitlichen Gesichtspunkten reicht das Spektrum vom Mitmachen bei der jährlichen Reinigung der städtischen Grünanlagen bis zur 40-Stunden-Woche der Flüchtlingsbetreuerin. Rechnet man alle kleinen und großen Beiträge zum freiwilligen Engagement in Deutschland zusammen, wie es die *Prognos AG* für das Jahr 2009 getan hat, kommt eine eindrucksvolle Zahl von 4,6 Milliarden Jahresarbeitsstunden zusammen, das entspricht der Arbeitsleistung von 3,4 Millionen Vollzeitbeschäftigten. Aber anscheinend reicht das nicht, denn es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht weiteres freiwilliges Engagement eingefordert wird.

Ein Kranz unterschiedlichster Institutionen und Anbieter ist damit beschäftigt, Freiwilligkeit und Bürgersinn zu fördern und zu fordern: Freiwilligenagenturen und Ministerien, Stiftungen und Wohlfahrtsverbände, Universitäten und Coaching-Agenturen. Eine ganze Dienstleistungsindustrie arbeitet daran, Deutschland mit einem Netz von ‚Engagierten Städten‘, ‚Sorgenden Gemeinschaften‘ und ‚Engagementlandschaften‘ zu überziehen. Es gibt Tage und Wochen des bürgerschaftlichen Engagements, Ehrenamtsnadeln, Ehrenamtskarten und Ehrenamtsnachweise, nationale und internationale Jahre der Freiwilligenarbeit.

Wenn sich Bürgerinnen und Bürger in Vereinen, Initiativen oder Verbänden ohne Erwerbsabsicht zusammen schließen, so ist das immer ein Politikum: in autoritären Gesellschaften, weil die Herrschenden Angst haben, diese freiwilligen Zusammenschlüsse könnten sich ihrer Kontrolle entziehen; in offenen Gesellschaften, weil dort das Zwischenreich zwischen Staat, Familie und Erwerbssphäre in seiner Funktion für den Zusammenhalt der Gesellschaft als Ganzes wertgeschätzt wird.

Die systematische Motivierung der Engagierten und die Förderung des Engagements auf breiter Basis ist jedoch ein relativ neues Phänomen, das mit dem Kurswechsel in den westlichen Ländern seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu tun hat. Damals setzte ein wirtschaftspolitischer Paradigmenwechsel ein, wonach Wachstum und Wohlstand nicht in erster Linie Aufgabe staatlicher Konjunkturprogramme und wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen seien, sondern den Selbstregulierungskräften des Markts überlassen bleiben sollten. Wege dazu sah man in der Privatisierung von Staatseigentum, der Deregulierung der Arbeitsmärkte und im Abbau sozialer Sicherung bei gleichzeitiger steuerlicher Erleichterungen für Unternehmen und Wohlhabende.

### Claudia Pinl

geboren 1941, studierte Politologie an der FU Berlin, war Rundfunkjournalistin, Bonner Korrespondentin der taz und Fraktionsmitarbeiterin der Grünen im Bundestag. Sie lebt und arbeitet als Publizistin und ehrenamtliche Kommunalpolitikerin in Köln. Claudia Pinl hat zahlreiche Bücher zum Geschlechterverhältnis und zu neokonservativen Entwicklungen in der Gesellschaft veröffentlicht.



Foto by Susanne M.K. Baur

Wenn der Staat auf Einnahmen verzichtet, wie in Deutschland spätestens seit der Steuerreform 2000, gleichzeitig Schuldenbremsen Verfassungsrang erreichen, müssen in der Konsequenz Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zurück gefahren werden – was dann auch unter den Stichworten ‚Agenda 2010‘ oder ‚Rentenabsenkung‘ passierte. Anwachsen von Armut, Vernachlässigung der öffentlichen Infrastruktur und strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen waren die Folgen. Wie damit umgehen? Das deutete bereits Bundeskanzler *Helmut Kohl* in seiner ersten Regierungserklärung 1982 an. Er sprach darin von

einem „anonymen bürokratischen Wohlfahrtsstaat“, der die Menschen entfremdet habe. Seine Regierung, so Kohl weiter, wolle statt dessen „mehr Selbsthilfe und Nächstenhilfe der Bürger füreinander“.

Stärker noch als Kohl forderte sein Nachfolger *Gerhard Schröder* anstelle öffentlicher Daseinsvorsorge mehr bürgerschaftliches Do-it-yourself.

Im Ersten Engagementbericht der Bundesregierung 2012 klang das so:

„Die Bürgerin bzw. der Bürger wird nicht nur als Leistungsempfänger und Konsument, sondern als aktiver, eigensinniger und relativ selbstbestimmter Ko-Produzent im System des gesellschaftlichen Bedarfsausgleichs betrachtet.“

Die Not – die Löcher in den sozialen Netzen, die finanzielle Austrocknung der Kommunen – wird so zur demokratischen Tugend umgedeutet. Mehr Teilhabe, mehr Integration Ausgegrenzter, grössere Chancen, individuelle Kreativität einzubringen, mehr Freiräume und Selbstverwaltung der Betroffenen wird suggeriert, wenn Bürgerinnen und Bürger erst einmal vieles selbst in die Hand nehmen. In der real existierenden Bürgergesellschaft findet sich jedoch wenig, was diese Erwartungen rechtfertigt.

Die Helferinnen an der Kuchentheke im Altenheim-Café oder in der Flüchtlingsbetreuung haben wenig Chancen, an der Pflegemisere etwas zu ändern oder die Fluchtursachen aus Ländern der Dritten Welt zu bekämpfen.

Partizipation und Eigensinn stoßen auch schnell an Grenzen, sobald die Bürgerinnen und Bürger kommerziellen Interessen ins Gehege kommen. Die ‚Wutbürger‘ gegen die Verlegung des Stuttgarter Hauptbahnhofs in den Untergrund werden eher nicht als „Ko-Produzenten im System des gesellschaftlichen Bedarfsausgleichs“ gesehen.

Vier große gesellschaftliche Bereiche sind es vor allem, die sich dank ihrer Unterfinanzierung inzwischen in erheblichem Umfang auf das ehrenamtlich-freiwillige Engagement stützen: Die Kommunen einschließlich der in ihrem Umfeld angebotenen kulturellen Dienste, der Bildungssektor, Kranken- und Altenpflege, schließlich der soziale Sektor im engeren Sinn, die Arbeit mit Armen, Obdachlosen oder Flüchtlingen.

Großstädte müssen sich seit Längerem dem Problem stellen, dass bis zu einem Viertel ihrer Bewohnerschaft aus armen Menschen besteht: Alleinerziehenden, Erwerbslosen, Migrantinnen, Menschen mit Suchtproblemen. Mit Konzepten wie *Quartiersmanagement* und *Sozialraumorientierung*, die immer auch auf freiwilligem Engagement basieren, versuchen die Städte, die Lebensqualität in diesen Vierteln zu verbessern. Die Bewohnerschaft bei der ehrenamtlich zu leistenden Selbsthilfe zu unterstützen, ist ein wichtiger Baustein in dem Bemühen, das Lebensumfeld in den Quartieren und das Selbstbewusstsein der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern. Das kann aber auf Dauer kein Ersatz sein für den Mangel an existenzsichernder Erwerbsarbeit, bezahlbarem Wohnraum und besserer Bildungsangebote, also an politischen Lösungen der sozialen Problematik.

Mit großer Selbstverständlichkeit wird davon ausgegangen, dass freiwillig Engagierte die jahrelangen Versäumnisse in der Schul- und Bildungspolitik ausbügeln und die fehlende individuelle Förderung ersetzen. Bundesweit gehen täglich Tausende Ehrenamtliche in Schulen, um mit Kindern Lesen und Schreiben zu üben, oft pensionierte Lehrerinnen und Lehrer. Musik- oder Sport-Unterricht kann häufig nur dank Spendengeldern oder Freiwilligen stattfinden.

#### Zum Weiterlesen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg)  
**Freiwilliges Engagement in Deutschland.**

**Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014.** Berlin 2016.

Gisela Notz

„Freiwilligendienste“ für alle.  
**Von der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Prekarisierung der „freiwilligen“ Arbeit.**

Neu-Ulm 2012. (Siehe auch Beitrag Seite 08 in diesem Heft)

Claudia Pinl

**Freiwillig zu Diensten?  
Über die Ausbeutung von Ehrenamt und Gratisarbeit.**

Frankfurt am Main 2013.

Für den großen Personalmangel im Bereich Gesundheit und Pflege gibt es mehrere Gründe. Die demografische Entwicklung, die steigende Zahl hilfsbedürftiger alter Menschen, ist nur einer. Die Wohlfahrtsverbände, traditionell die Ausführenden im deutschen Sozialstaatsystem, wurden durch Fallpauschalregelungen und die Öffnung des Markts für private Anbieter unter Druck gesetzt und sparen am Personal. Die Fachkräfte, überwiegend Frauen, müssen in einem engen Zeitrahmen standardisierte Pflegeleistungen erbringen und diese lückenlos dokumentieren. Es fehlt die Zeit für Gespräche, Empathie, Zuwendung. Was den Beruf einmal attraktiv machte, nämlich sich um Menschen zu kümmern, wird jetzt delegiert, an die „Grünen Damen“ im Krankenhaus und die unterschiedlichsten Ehrenamtlichen in der Altenpflege.

Die Sicherung einer halbwegs humanen Altenbetreuung durch Ehrenamtliche ist nicht als kurzfristige Überbrückung eines Notstands gedacht, sondern als Dauerlösung angelegt. In verschiedenen Pflegeleistungs-, -neuausrichtungs- und -ergänzungsgesetzen der letzten Jahre wurde der sogenannte ‚Pflegemix‘ rechtlich verankert: Das die Pflegeleistungen regelnde Sozialgesetzbuch XI setzt in mehreren Paragraphen auf niederschwellige Betreuungsangebote, wozu ausdrücklich auch die Förderung ehrenamtlicher Strukturen gehört. Das heißt, die Pflegekassen erstatten den Trägern Ausgaben für die Rekrutierung, Ausbildung und Betreuung der ‚Pflege-Ehrenamtlichen‘.

Trotz ständiger Werbung für das Ehrenamt ist Gratisarbeit nicht für alle selbstverständlich. Daher wird immer öfter mit Aufwandsentschädigungen aller Art gelockt. In der Gruppe der besonders umworbenen jüngeren Rentnerinnen und Rentner gibt es viele mit niedrigem Einkommen, die auf ein finanzielles Zubrot angewiesen sind. 2010 sorgte eine Praxis u. a. der Arbeiterwohlfahrt AWO für kurzzeitige Empörung, da sie Mini-Jobs in der Altenpflege mit Aufwandsentschädigungen in Höhe der Übungsleiterpauschale zeitlich und finanziell aufstockten. Ein legaler Trick, der den Sektor prekärer Beschäftigungen ausweitet. Für ehrenamtlich Tätige gilt im übrigen nicht das am 01.01.2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz.

Dienste wie der Bundesfreiwilligendienst (BFD) tragen ebenfalls dazu bei, die Grenzen zwischen Ehrenamt und dem Sektor prekärer Beschäftigung zu verwischen. Das ‚Bufdi‘-Taschengeld von zur Zeit maximal 363 € im Monat ist vor allem in den ostdeutschen Bundesländern eine Alternative zur Arbeitslosigkeit. Offiziell sollen der BFD ebenso wie die Jugenddienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) arbeitsmarktneutral sein, das heißt keine regulären Arbeitsplätze ersetzen. Viele Basistätigkeiten in der Grünpflege, bei Seniorenfahrdiensten, beim Mittagstisch in Kitas und Schulen, auch einfache Tätigkeiten in der Pflege, in Büchereien, Obdachlosen-Cafés oder an den Kassen von Bädern oder Theatern sind eigentlich Erwerbsarbeitsplätze, für die auch gering qualifizierte oder fachfremde Langzeitarbeitslose eingestellt werden könnten.

### Schluss

Bürgerschaftliches Engagement, die tätige Anteilnahme an dem, was um uns herum geschieht, im Quartier, in der Stadt, im Land, auch jenseits von Wahlen und Abstimmungen, ist in einer Demokratie unverzichtbar. Die Bereitschaft sich einzusetzen, ist in Deutschland groß, wie sich nicht zuletzt in Notsituationen zeigt, etwa beim Hochwasser 2013 oder aktuell bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise. Bürgerinnen und Bürger opfern auch viel Zeit und Energie für innovative, selbst bestimmte Projekte und Aktionsformen, von *Urban Gardening* über die freie Internetenzyklopädie *Wikipedia* bis zu Bürgerprotesten gegen Großprojekte oder die Vernichtung von Landschaft durch den Braunkohleabbau.

Die wichtige Ressource Engagement wird jedoch missbraucht, wenn sie – institutionalisiert und auf Dauer berechnet – dazu dient, die Löcher in den Etats der öffentlichen Daseinsvorsorge zu stopfen. Ja, die öffentlichen Kassen sind leer, das Gemeinwesen hat sich auf ‚Schuldenbremsen‘ und ‚Schwarze Nullen‘ festgelegt. *Warum* jedoch Staat, Kommunen und Wohlfahrtsverbänden das Geld fehlt, wird nicht mehr hinterfragt. Denn dann, spätestens, müsste die absurd ungleiche Vermögensverteilung in Deutschland, die immer breiter werdende Kluft zwischen Arm und Reich in unserem Land, das Missverhältnis zwischen der wachsenden Zahl von Milliardären und die in einigen Landesteilen bereits ein Fünftel der Bevölkerung ausmachende Zahl verarmter Menschen, endlich auf die politische Agenda.

# Aktivistin oder Ehrenamtliche?

**Mitarbeiter\*innen des Kölner Notrufs für vergewaltigte Frauen geben Auskunft über ihr Verhältnis zu ihrem Engagement.**

Seit mehr als 35 Jahren betreiben engagierte Kölner\*innen den Verein *Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen – Frauen gegen Gewalt e.V.* In ihrer Freizeit beraten und begleiten sie von sexualisierter Gewalt Betroffene. Ein zeitintensives Engagement zu einem Thema, das psychisch belastend sein kann.

Die Namen der Mitarbeiterinnen wurden von der Redaktion geändert. Die Fragen stellte Theresa M. Bullmann

Der *Kölner Notruf* entstand in der Frauenbewegung der siebziger Jahre und hat damit eindeutig aktivistische, bewegungspolitische Wurzeln. Nach wie vor wird alle Arbeit hier unbezahlt geleistet. Wie sehen sich die Mitarbeiter\*innen des Notrufs heute? Sind sie immer noch politisch motiviert? Was bedeutet es den Frauen\*, sich in diesem Projekt zu engagieren? Wären sie lieber hauptamtlich und bezahlt? Wir haben nachgefragt.

**TOA-Magazin:** Was motiviert Sie, sich hier zu engagieren?

**Louise:** Für mich ist es das frauen\*spezifische Angebot, ich möchte Missbrauch als Tabuthema innerhalb der Gesellschaft angehen. Dabei geht es nicht nur darum, Frauen\*, die am Rande der Gesellschaft stehen, einen sicheren Raum und eine Stimme zu geben, sondern auch um Aufklärungsarbeit: Stereotypen und Vorurteile abbauen, Vergewaltigungsmythen konfrontieren, Opferzuschreibungen bekämpfen. Also ein politisches Engagement.

**Angela:** Ich finde das Thema „Frauen\* und Gewalt“ in unserer Gesellschaft sehr wichtig. Ich denke, dass es immer noch so ist, dass sich viele Frauen\* aus der Angst, „selbst schuld“ an Gewalt zu sein, nicht gegen ihre Täter wehren. Ich halte es für eine gesellschaftliche Pflicht, diesen Frauen\* einen Weg in ein besseres Leben zu ermöglichen und ihnen dabei zu helfen, ihre Psyche zu stärken.

**Clara:** Mir liegt mein frauen\*- und mädchen\*politisches Engagement seit vielen Jahren sehr am Herzen und dieser Verein gibt

mir den Rahmen, in dem ich die Themen, die mir wichtig sind, flexibel und selbstbestimmt umsetzen kann. Beratung gewaltbetroffener Frauen\* ist dabei ja nur ein kleiner Teil, mir persönlich sind gerade die Vernetzung und die gezielte (und phantasievolle) Öffentlichkeits-/Lobbyarbeit sehr wichtig, weil sich nur so langfristig etwas in der Gesellschaft – zum Positiven – verändern kann.

**TM:** Was bedeutet es für Sie, diese Arbeit unentgeltlich und in der Freizeit zu machen?

**Louise:** Einerseits gibt mir das die Freiheit, mich je nach meiner persönlichen und beruflichen Situation unterschiedlich stark einzubringen oder herauszuziehen, also viel Flexibilität. Gleichzeitig ist aber auch Verbindlichkeit gefragt: Fortbildungen, Telefondienste und Beratungstermine. Das ist oft ein Balanceakt, weil es ja meine Freizeit ist.

**Angela:** Für mich ist es einfach ein sinnvoller Beitrag zum Wohl anderer, die in einer bedürftigeren Position sind als ich selbst.

**Clara:** Es bedeutet für mich, diese Arbeit frei und selbstbestimmt machen zu können, in dem Umfang, der für mich gerade machbar ist. Ich bin nicht existenziell von dieser Arbeit abhängig und kann so meine persönlichen Grenzen besser wahren, was gerade im Umgang mit solch „schweren“ Themen (sexualisierte Gewalt) und traumatisierten Frauen\* wichtig ist (Stichwort: Burnoutprophylaxe). Gleichzeitig bedeutet es für mich selbstverständlich, dass ich die Arbeit hochprofessionell und mit einem genauso großen Maß an Verbindlichkeit durchführe, wie jede andere Arbeit auch. Wir haben mit diesem Thema eine große Verantwortung und die nehmen wir gerne an!

**TM:** Fänden Sie es besser, wenn der Notruf staatlich finanziert wäre und Hauptamtliche hier arbeiten würden?

**Louise:** Eine staatliche Finanzierung würde uns zwar mehr finanzielle Mittel bieten und vielleicht auch mehr Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Andererseits müsste man sich der Doktrin staatlicher Institutionen unterordnen

und wir verlören unsere Autonomie in Bezug auf inhaltliche Positionen und Aktionen. Möglicherweise wäre auch die Anonymität der Frauen\* gefährdet. Deswegen finde ich es letztlich besser, nicht staatlich finanziert zu werden.

**Angela:** Ich denke, solange die Freiwilligen professionell geschult sind, braucht es hier bei uns keine Hauptamtlichen. Der Notruf sieht ja gerade seine Qualität darin, dass er autonom arbeitet, damit auch gegebenenfalls schneller/flexibler in Notsituationen eingreifen kann und weniger bürokratisch organisiert ist.

**Clara:** Angesichts der Tatsache, dass Einrichtungen wie Frauen\*notrufe, Mädchen\*beratungsstellen u.ä. immer wieder um ihre Existenz und gegen Kürzungen kämpfen müssen, fände ich es schwierig, eine Arbeit, die mir gleichzeitig so am Herzen liegt, hauptberuflich zu machen und damit auch selbst existenziell davon abhängig zu sein. Wir haben inhaltlich mit Frauen\* zu tun, denen durch die Gewalterfahrung häufig der Boden unter den Füßen weggezogen wurde – und wenn ich dann als Einrichtung bzw. als abhängig beschäftigte Mitarbeiterin gerade auch wieder mit der Existenzsicherung zu tun habe, würde sich das wahrscheinlich auf die Qualität meiner Beratung auswirken. Staatliche Finanzierung hat außerdem immer mehr mit Bürokratie und Verwaltung zu tun (Anträge, Abrechnung von Geldern, Rechtfertigung hier, Nachweis Beratungszahlen/Statistiken dort...), was bedeutet, dass ein Großteil der Arbeit plötzlich mit Bereichen zu tun hätte, die niemand wirklich gerne macht und für die man dann auch noch extra Leute einstellen müsste. Der Vorteil von hauptamtlicher Arbeit wäre wohl, dass man nicht „nebenbei“ noch eine bezahlte Stelle haben müsste, um den Lebensunterhalt zu verdienen.

**TM:** *Sehen Sie sich eher als Ehrenamtliche, wie etwa in der Freiwilligen Feuerwehr, oder als Aktivist\*innen, wie etwa in einer Bürger\*inneninitiative gegen Atomkraft? Oder beides? Was ist für Sie da der Unterschied?*

**Louise:** Ich sehe mich in beiden Bereichen verortet. Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit empfinde ich eher wie ein Ehrenamt, während der Teil der Öffentlichkeitsarbeit eher aktivistisch konnotiert ist. Wir machen ja auch

Aktionen, nehmen an Demonstrationen teil und mischen uns gesellschaftskritisch ein.

**Angela:** Ich empfinde mich eher als Aktivistin. Frauen\* zu helfen, einen Weg hinaus aus der Gewalt zu finden, sollte gesellschaftspolitisch nachhaltig organisiert sein. Einen Brand zu löschen (wie bei der Feuerwehr) ist ja kein „gesellschaftspolitischer Kampf“.

**Clara:** Ganz klar bin ich Aktivistin! Mein Engagement ist frauen\*politisch motiviert, nicht caritativ – ich will etwas verändern und auf gesellschaftlicher Ebene etwas verbessern! Ich will bestimmte Themen enttabuisieren und über Zusammenhänge aufklären.

**TM:** *Womit haben Sie als „Engagierte“ am meisten zu kämpfen in Ihrem Engagement?*

**Louise:** Leider mangelt es Außenstehenden oft an Verständnis dafür, dass ich in meiner Freizeit freiwillig und unentgeltlich ein persönlich so belastendes Thema angehe. Dazu kommen gesetzliche Hürden und bürokratische Hindernisse bei staatlichen Einrichtungen sowie Schwierigkeiten bei Finanzierungen. Und zuletzt der gesellschaftliche Gesamtkontext mit seinen Sexismen und Stereotypen über Opfer, denen zudem Mitschuld an der erlittenen Gewalt gegeben wird.

**Angela:** Frauen\* konkret als Opfer und Männer\* als Täter zu sehen, ist essenziell für die Unterstützung der Frau\*, das fällt mir manchmal schwer, weil ich den Mann\* teils auch als „Opfer“ seiner Sozialisation und falscher Aggressionsbekämpfung sehe... Hilfe für diese Männer\* ist auch wichtig, aber schlecht umsetzbar, da die meisten von ihnen nicht von selbst auf ihre Defizite im Umgang mit anderen Menschen aufmerksam werden.

**Clara:** Zu kämpfen habe ich mit gesellschaftlich vorherrschenden Stereotypen und Mythen (wie z.B. Frauen\*, die nachts mit kurzen Röcken auf die Straße gehen, sind selbst schuld, wenn sie vergewaltigt werden); mit schwerfälligen Behörden und Ämtern (z.B. wenn es um einen sensibilisierten Umgang mit traumatisierten Frauen\* geht); mit dem Dilemma, dass man der Presse meistens einen O-Ton eines „Opfers“ bieten muss, wenn man möchte, dass über einen bestimmten Sachverhalt berichtet wird (hier steht der Schutz der gewaltbetroffenen Frauen\* dem Bedürfnis nach Öffentlichkeit und Enttabuisierung gegenüber).

*Die Schreibweise „Frauen\*\*“ wird vom Kölner Notruf benutzt. Dieses ‚Gendersternchen‘ soll darauf aufmerksam machen, dass es sich um soziale Konstruktionen und nicht um unveränderliche, „biologische“ Wahrheiten handelt.*

# Spannungsfeld Ehrenamt

## TOA zwischen Gestaltungsfreiheit und Normierung:

Bei der Verleihung des Gütesiegels ging es in der Frage der Qualifizierung der Mediatoren und Mediatorinnen in den letzten Monaten bisweilen hoch her. Das TOA-Servicebüro und der BAG-Vorstand waren in den Konflikt der Kuratoren einbezogen. Damit verbunden war die Frage des Einsatzes von Ehrenamtlichen im Rahmen des TOA. So war in der Diskussion um die Neuauflage der TOA-Standards die Frage der Qualifizierung einer der am ausführlichsten kontrovers diskutierten Punkte. Die Redaktion des TOA-Magazins hat mich gebeten, grundsätzliche Überlegungen aus der Sicht der BAG vorzutragen. Ich möchte dies mit vier Thesen tun.

### 1. Es gibt und es soll keine Vorschriften geben, wer TOA macht

Die Strafprozessordnung benennt nur, wie ein TOA bei Entscheidungen der Justiz zur Verfahrenseinstellung und bei der Höhe der Strafe zu berücksichtigen sind. Es gibt keine Vorschriften, wer einen TOA durchführen darf. Das ist gut und richtig, denn jede Form der Kommunikation, jede Form der Klärung und Wiedergutmachung sollte bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Es ist in diesem Zusammenhang egal, ob der TOA durch eine private Aussprache und Vereinbarung der Beteiligten ohne einen Vermittler oder mittels eines Vermittlers aus dem sozialen Umfeld, wie Verwandte; Lehrer oder Geistliche, zustande gekommen ist oder ob er durch einen professionellen Mediator begleitet wurde.

Wichtig für die Entscheidung der Justiz ist die Bewertung, wie der Kommunikationsprozess gelaufen ist und zu welchem Ergebnis er führte. Der Blick sollte dabei gerichtet sein auf die Freiwilligkeit des Prozesses, das Bemühen des Beschuldigten, die Bewertung des Ergebnisses durch den Verletzten und den Grad der Befriedigung, der erreicht werden konnte.

### 2. Die Justiz sollte nur qualifizierte und geschulte Mediatoren mit einem TOA beauftragen

Während die Beteiligten Wahlfreiheit genießen, ob und wie sie einen TOA versuchen, sollten andererseits für die Beauftragung von Mediatoren durch die Justiz verbindliche Standards für deren Qualifizierung und die Durchführung des TOA festgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass der TOA durch qualifizierte und geschulte Fachkraft durchgeführt wird.

Hier gewinnen die bundesweiten TOA-Standards ihre grundlegende Bedeutung. Sie schaffen den Rahmen, wie und von wem professionelle Mediationen im Strafverfahren durchgeführt werden sollen. In diesem Rahmen ist es von Bedeutung, dass der TOA einen kommunikativen Prozess darstellt. Eine sozialwissenschaftliche Ausbildung ist daher von grundlegender Bedeutung für den Mediator. Die Realität ist, dass die TOA-Standards zwar eine hohe Anerkennung genießen, aber ihre Einhaltung von der Justiz nur selten verbindlich geregelt eingefordert und überprüft wird, wenn der TOA durch kommunale oder freie Träger durchgeführt wird. Die BAG TOA tritt hier für eine höhere Verbindlichkeit ein.

### 3. Bürgerschaftliches Engagement ist nötig, Ehrenamt darf professionelle Arbeit nicht ersetzen

Ehrenamt ist im ursprünglichen Sinn ein Engagement in öffentlichen Funktionen durch eine Wahl (z.B. Vereinsvorstand, Ratsmitglied oder Schöffin). Im Allgemeinen wird darunter ein freiwilliges und unentgeltliches Engagement verstanden. Ehrenamt sagt also nichts über die Qualität einer Leistung, sondern darüber, dass sie nicht hauptberuflich und ohne Entlohnung erfolgt.

Im sozialen Bereich gibt es verschiedenste Formen des Ehrenamts. Oft werden dadurch Leistungen erbracht, für die es keine Finanzierung gibt. Die öffentliche Hand muss dafür wenig oder keine Finanzierung ermöglichen und soziale Dienstleistungsunternehmen sparen Gehaltskosten. So entsteht ein Zwiespalt zwischen berufspolitischen Interessen sozialer Berufe einerseits, da keine Arbeitsplätze geschaffen oder gar bestehende abgebaut werden, und andererseits der Tatsache, dass die Menschen, denen durch ehrenamtliche Arbeit geholfen wird, davon einen positiven Nutzen haben.

Im Bereich des TOA und auch der Opferhilfe werden von Vereinen vereinzelt ehrenamtliche Mediatoren und Berater eingesetzt. Dabei sind beide Effekte zu beobachten.

Selbstinitiatives bürgerschaftliches Engagement dagegen ist wichtig für gesellschaftliche Weiterentwicklung. Gesellschaftliche Weiterentwicklung bedarf des Engagements Einzelner, die eine Bewegung anstoßen. Für die Fortentwicklung der Restorative-Justice-Bewegung ist dieses bürgerschaftliche Engagement von hoher Bedeutung. Für die Verankerung und Institutionalisierung in der Justiz sind eine fachliche Qualifizierung und anerkannte Standards nötig. Der Einsatz von Ehrenamtlichen darf hier professionelle Arbeit nicht ersetzen. Der Vorstand der BAG steht daher dem Einsatz von Ehrenamtlichen im TOA distanziert gegenüber.

**Einerseits:** Seine eigenen Kinder erziehen darf jeder, aber für die Arbeit im Kindergarten mit fremden Kindern wird zumindest die Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher vorausgesetzt. Zu Hause kocht jeder selbst, aber Köchin/Koch ist ein Ausbildungsberuf.

**Andererseits:** Ehrenamtliche Schöffen stellen ein Korrektiv zu hauptberuflichen Richtern dar. Beim Familienrat ist der Koordinator bewusst kein Sozialarbeiter, keine Sozialpädagogin. Als Konferenzkoordinatoren werden hier andere Professionen eingesetzt, sodass die Familien selbstbestimmt und unbeeinflusst eigene kreativere Lösungen entwickeln können, die über das übliche Jugendhilfespektrum hinausgehen. Vom Stuttgarter Familienratsbüro werden sie ausgebildet und als nebenberufliche Kräfte bezahlt.

#### 4. Die TOA-Standards sollen den Auftraggebern und den Anbietern von professioneller Mediation einen Rahmen bieten

Im BAG-Vorstand und der Arbeitsgruppe zur Neuauflage der Standards wurde darüber diskutiert, den Einsatz von ehrenamtlichen in die Standards aufzunehmen. Angedacht war, zu fordern, dass diese in ein hauptamtliches Team eingebunden und nur als Co-Mediatoren eingesetzt werden. Für eine dementsprechende Ergänzung gab es in der Arbeitsgruppe keinen Konsens. Es gibt also keine Erwähnung zum Einsatz von Ehrenamtlichen.

Die TOA-Standards sind kein Tarifvertrag, aber sie können Grundlage von Arbeitsverträgen sein oder beeinflussen zumindest die tarifliche Eingruppierung und Ausgestaltung von TOA-Fachstellen. Es ist daher wichtig, dass Qualifizierungsmerkmale von Mediatoren, die im Strafverfahren beauftragt werden sollen, genannt werden.

In den Standards (6. Auflage) ist das so formuliert: „Ausbildung als Sozialarbeiter, Psychologe, Pädagoge (...) oder eine vergleichbare Qualifikation.“ Damit sind Quereinsteiger nicht völlig ausgeschlossen.

Die BAG TOA ist den berufsständischen Interessen der Mediatoren verpflichtet. Sie tritt daher für die Beibehaltung eines sozialwissenschaftlichen Studiums als Voraussetzung und einer zusätzlichen Mediationsfortbildung als notwendige Qualifizierung für Mediatoren im Strafverfahren ein.

Diese beiden Elemente bilden die Grundlage, aber noch keine Gewähr für eine qualifizierte Mediationspraxis. Sie muss ergänzt werden durch Supervision und kollegiale Beratung. Dies entspricht der bisherigen Formulierung der Standards und den Kriterien für die Verleihung des Gütesiegels. All das sichert die Qualität des Mediationsangebots für die von Straftaten Betroffenen.

#### Diskussionspunkt:

Die Fortbildung des TOA-Servicebüros zum Mediator im Strafverfahren steht für jedermann offen. Wer mitmacht, wird zum Botschafter für Restorative Justice. Deshalb beschränkt das Servicebüro die Teilnahme nicht auf Menschen, welche den Ausbildungsvoraussetzungen der TOA-Standards genügen. Bisher erhält das Zertifikat jeder Teilnehmer. Diese Frage wurde auch im Rahmen der Diskussion um die TOA-Standards angerissen. Um Klarheit zu schaffen, wäre es sinnvoll, zwischen einer bloßen Teilnahmebestätigung und einem Zertifikat zu unterscheiden.

**Wolfgang Schlupp-Hauck**

*Jugendamt Stuttgart  
Vorsitzender der BAG TOA*



*Bild: Wolfgang Schlupp-Hauck*

# Link(s)

## Ein widersprüchliches Unterfangen: Ehrenamt im Kontext der sozialen Verhältnisse

Sich engagieren, freiwillig Gutes tun, das hört sich erst einmal toll an. Wer wollte etwas dagegen haben? Wie alles, was wir tun und sagen, ist auch das ‚Ehrenamt‘ eingebettet in die Verhältnisse, in denen wir leben. Das ist zum einen der Staat, der es praktisch findet, wenn Leute freiwillig tun, was er sonst bezahlen müsste. Das sind aber auch die Geschlechterverhältnisse, die etwas als ‚ehrenvolles Engagement‘ bezeichnen, was für Frauen weltweit seit Jahrtausenden zur Rollenaufgabe gehört (und entsprechend schlecht angesehen und/oder schlecht bezahlt ist). Und da ist die Wirtschaft, die sich aneignen will, was ehemals informelle Nachbarschaftshilfe war.

### Care Revolution Netzwerk

<http://care-revolution.org/>

Dieser Zusammenschluss ist einer von vielen, die gegen die schlechten Bedingungen in der Fürsorgearbeit kämpfen und dabei auf die Geschlechterasymmetrie in diesem Bereich hinweisen. Einerseits arbeiten die Menschen in diesem Bereich für Hungerlöhne, gleichzeitig sollen viele Tätigkeiten an ‚EhrenamtlerInnen‘ ausgelagert werden, während exakt die gleiche Tätigkeit als ‚Reproduktionsarbeit‘ von vielen Familienmitgliedern (meist: Frauen) als selbstverständlicher Teil ihres Lebens geleistet wird (und oftmals von ihnen auch erwartet wird). Beispiele? Altenpflege, Kindererziehung, Freizeitaktivitäten mit Behinderten...

(TMB)

### Ehrenamt statt Sozialstaat: Kritik der Engagementpolitik

[www.bpb.de/apuz/203553/ehrenamt-statt-sozialstaat-kritik-der-engagementpolitik?p=all](http://www.bpb.de/apuz/203553/ehrenamt-statt-sozialstaat-kritik-der-engagementpolitik?p=all)

Vom Sozialstaat zur ‚Bürgergesellschaft‘ – Claudia Pinl zeichnet die Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements in den letzten Jahrzehnten nach. Dabei geht es vor allem um die veränderten staatlichen Rahmenbedingungen angesichts zunehmend leerer öffentlicher Kassen: „Bereits in den Anfängen der Bundesrepublik gab es Ansätze zur gezielten Förderung der Ehrenamtlichkeit. Das heutige massive Einfordern von Engagement ist aber ein relativ neues Phänomen, das mit dem politischen Kurswechsel in westlichen Ländern seit den 1980er Jahren verbunden ist.“

# Filme

## Zwischen Ehrenamt und Aktivismus: NothelferInnen in der Flüchtlingskrise

Seit dem massenhaften Aufbruch von Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten und ihrer Ankunft in Griechenland letztes Jahr haben sich Tausende von Menschen aus der ganzen Welt ebenso dorthin aufgemacht, um diese Krise zu bewältigen, in der die Regierungen so kläglich versagen. Sie leisten täglich die Notversorgung und setzen so die Genfer Flüchtlingskonvention um. Es ist dies nicht ihre Aufgabe, aber sie fühlen sich berufen: weil sie können, und weil ihnen die Einheit der Menschheit am Herzen liegt. Sie erhalten jene Werte, auf die sich Europa so stolz bezieht, die es jedoch auf offizieller Ebene mit Füßen tritt. Sie helfen bei der Ankunft, kochen, leisten Seenotrettung und medizinische Erstversorgung etc. „Offizielle Helfer sind vor Ort nicht anzutreffen“ (ND-online). Doch der Einsatz ist nicht ohne Widersprüche. Nach dem schmutzigen Deal mit der Türkei, der es erlaubt die Geflüchteten dorthin zurück abzuschieben, haben Ärzte *ohne Grenzen* ihren Einsatz auf Lesbos beendet: sie wollen keine KollaborateurInnen mit der Unmenschlichkeit der EU sein. Gleichwohl zeigen manche Netzwerke, wie man aus dem Engagement heraus politischen Druck aufbauen kann und so beginnt, nicht nur Not zu lindern, sondern als politischer Akteur aktiv Einfluss auf den Lauf der Dinge zu nehmen. (TMB)

### Lesbos – Helfer der Gestrandeten 44 min

<https://youtu.be/74cMuwuSZtl>

WDR *Hautnah* begleitet ein iranisch-deutsches Ärztehepaar aus Köln, das seinen Urlaub auf Kreta abbrach, um auf Lesbos zu helfen. 44 min

### Flucht nach Europa – Lesbos

16:37min

<https://youtu.be/tpGQHgF7AJA>

NDonline: „Essen gibt es nur von freiwilligen Helfern“ und „Freiwillige Ärzte kümmern sich um das Nötigste.“ Mehr muss man dazu nicht sagen.

### Griechenland: Die Helden von Lesbos 5:35min

[https://youtu.be/\\_UOd795vSpl](https://youtu.be/_UOd795vSpl)

Deutsche Welle Reportage über freiwillige spanische Rettungsschwimmer, die Flüchtlinge aus dem Meer retten. Sie haben ihren Jahresurlaub für den Einsatz auf Lesbos geopfert und arbeiten sonst als Bademeister in gemütlichen Badeorten in Spanien. „Ich bin froh, denn ich konnte das tun, was ich gelernt habe: Leben retten, und habe dafür viele Lächeln geerntet.“

### Impressionen des No Border Kitchen Lesbos 5:07min

<https://vimeo.com/153164747>

Ohne Worte, Bilder aus der selbstorganisierten Küche, in der Freiwillige aus aller Welt jeden Tag für tausende Geflüchtete kochen. Ist das noch Ehrenamt oder schon Aktivismus...?

### Watch the Med Alarmphone 3:14min

<https://vimeo.com/135357592>

TAZ Kanal. Kurzportrait über ein Netzwerk von über hundert AktivistInnen in Europa und Nordafrika, das gemeinsam ein Notruftelefon betreibt, um Menschen in Seenot im Mittelmeer zu unterstützen. Rund um die Uhr sind sie im Schichtdienst erreichbar und alarmieren die Küstenwachen. Ihr Einsatz sorgt dafür, dass diese sich nicht mehr so oft trauen, die Menschen ertrinken zu lassen. „Es ist nicht die Lösung des Problems, aber es ist eine konkrete Aktion, die wir hier machen können, um das Sterben zu beenden.“ *Watch The Med* ist unterstützbar, mehr Infos hier: [www.watchthemed.net](http://www.watchthemed.net) „Auch Du kannst ein Fluchthelfer sein!“

# „Die Vernetzung in der Straffälligenarbeit vorantreiben“

**Wir stellen vor: Daniel Wolter**



Bild: Daniel Wolter

## Daniel Wolter

Mit 31 Jahren ist er sicherlich einer der jüngsten Geschäftsführer in der Geschichte des DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Seit Anfang des Jahres hat Daniel Wolter diese Position inne. Er stammt aus der Lüneburger Heide und lebt in einer Partnerschaft.

Das Interview führte Theresa M. Bullmann

**TOA-Magazin:** *Als erstes eine ungewöhnliche Frage: Wenn Sie für einen Tag ‚die Macht‘ hätten, was würden Sie tun?*

**Daniel Wolter:** Das ist eine große Herausforderung! Man ist ja eigentlich immer froh, wenn man in einem überschaubaren Rahmen handlungsfähig ist. Aber um zu antworten: Es wäre schön, wenn ich die Macht hätte, einen Diskurs über die Frage der Gerechtigkeit in der heutigen Gesellschaft anzustoßen, die Frage der Gerechtigkeit wirklich in den Köpfen der Menschen zu verankern.

**TM:** *Sie sind jetzt der neue Bundesgeschäftsführer des DBH-Fachverbands. Wie ist es denn dazu gekommen?*

**DW:** Die Stellenausschreibung hatte ich über den DBH-Newsletter gesehen und mich ganz klassisch beworben. Ich bin ja von Haus aus Soziologe und Kriminologe. Schaut man sich die Etappen nach meinem Studium an – angefangen beim Landeskriminalamt in Niedersachsen, dann als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie hier an der Universität zu Köln und dann die Dozententätigkeit und wissenschaftliche Mitarbeit in verschiedenen Projekten der sozialräumlichen Kriminalprävention und Sozialplanung an der FH (jetzt TH) Köln –, lässt sich eine fachliche Mischung

feststellen. Der Fachverband hat diese Bandbreite an Themen. Und die Möglichkeit der Gestaltung und Mitwirkung in diesem breiten Themenfeld hat mich motiviert, mich zu bewerben.

**TM:** *Was würden Sie denn da gerne für Schwerpunkte setzen?*

**DW:** Ich befinde mich natürlich noch in der Einarbeitungsphase, aber was mich allgemein sehr interessiert und motiviert, ist, die verschiedenen Bereiche der Straffälligenarbeit und -hilfe noch stärker miteinander zu verknüpfen. Und zwar nicht nur die klassischen Akteure, die in diesem Bereich tätig sind, sondern alle, die dort mitwirken können, also den Kreis zu erweitern. Der Vernetzungsgedanke ist mir sehr wichtig.

**TM:** *Da haben Sie eine Gemeinsamkeit mit dem neuen Präsidenten des DBH-Fachverbands, Marc Coester. Auch ihm ist die stärkere Vernetzung wichtig. Das hört sich doch vielversprechend an, wenn Sie da an einem Strang ziehen können.*

**DW:** Das stimmt, das sind sehr gute Bedingungen, um gemeinsam zu arbeiten.



Bild: Daniel Wolter

**TM:** *Haben Sie ein Lieblingsthema innerhalb der von Ihnen angesprochenen Vielfalt?*

**DW:** Es hat mir bisher sehr gefallen, die verschiedenen Perspektiven einzunehmen und die verschiedenen Themen anzuschauen. Es gibt ja auch die Möglichkeit, sich völlig auf ein Thema zu konzentrieren und das jahrzehntelang zu bearbeiten, aber ich fand es sehr bereichernd, in die verschiedenen Bereiche einzutauchen und ihre Schnittstellen zu sehen.

**TM:** *Es geht Ihnen also um die Vielfalt und die Verknüpfung dieser Vielfalt...*

**DW:** Ich denke, dass es wichtig ist, diese Schnittstellen zu erkennen und Verbindungen herzustellen. Und das ist mein Anliegen, mein Gebiet. Und im Grunde haben die verschiedenen Disziplinen im Feld der Kriminologie ja alle das Oberziel, Kriminalität vorzubeugen oder zu verhindern.

**TM:** *Stichwort Kriminalität: Ob die Gesellschaft eine Handlung als kriminell definiert, ist historisch oft sehr willkürlich und Veränderungen unterworfen. Ein aktuelles Beispiel ist die Debatte um die Legalisierung von Cannabis, oder die Causa Böhmermann, der nach einem Paragraphen belangt werden soll, dessen Abschaffung gerade vorbereitet wird. Ich sehe da einen problematischen Mangel an Reflexion in der kriminologischen Debatte innerhalb des professionellen Milieus.*

**DW:** Dem würde ich teilweise zustimmen. Es wird leider sehr oft normativ debattiert, und man ist schnell auf der strafrechtlichen Seite und vergisst den Kontext, also die Frage: Wie kommt es zu dieser Handlung? Auch die Frage der Norm wird nicht gestellt, da ist der Diskurs oft sehr eindimensional. Der Fokus liegt oft auf

Jugendkriminalität oder Jugendgewalt, aber es gibt viele andere Bereiche, wie etwa Wirtschaftskriminalität – denken wir an die „Panama Papers“. Über dergleichen wird zwar in den Medien viel berichtet, aber kriminologisch bisher wenig diskutiert.

**TM:** *Mal abgesehen von der Vernetzung, was wäre Ihnen denn wichtig zu erreichen als Geschäftsführer des DBH?*

**DW:** Kurzfristig geschaut, wäre mir wichtig, dass ich national Fuß fassen, dass ich mit den Mitgliedern in Austausch komme, dass der Fachverband mit seinen Projekten national stärker verankert ist. Langfristig möchte ich mich auch mehr um den internationalen, und hier besonders den europäischen Bereich kümmern. Es passiert ja viel auf europäischer Ebene, nicht nur gesetzgeberisch. Daher ist mir der Austausch mit europäischen Partnerorganisationen auch noch ein weiteres Anliegen.

**TM:** *Welche Beziehung haben Sie denn zu Restorative Justice und wie definieren Sie den Begriff für sich?*

**DW:** Ich würde das als dritten Weg definieren, neben tat- und täterorientierten Ansätzen. In Deutschland könnte man die Frage nach der Anschlussfähigkeit zum Kommunitarismus stellen, und das finde ich einen spannenden Ansatz. Für mich geht es in der Restorative Justice weniger um die Verletzung der Norm oder die Straftat, sondern um die Auswirkungen und Folgen der Tat, also die Schädigung des Opfers und die Störung des Zusammenlebens in der Community, der Gemeinschaft. Den Ansatzpunkte sehe ich darin, alle betroffenen Akteure einzubeziehen und ihnen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zu ermöglichen.

**TM:** *Wie gehen Sie selbst denn mit Konflikten um?*

**DW:** Es gibt ja Unmengen an verschiedenen Konflikten. Mir ist es immer wichtig, den Rahmen zu verstehen, in dem der Konflikt zustande gekommen ist, und den Prozess der Konfliktenstehung nachzuvollziehen, um damit umgehen zu können. Im privaten Umfeld, wo sehr viel Emotionen mit drinstecken, ist das oft sehr schwierig. Es gibt einfach Situationen, wo man emotional so verstrickt ist, dass es länger dauert, den Konflikt zu lösen.

**TM:** *Was ist Ihnen wichtig im Leben?*

**DW:** Für mich sind Gerechtigkeitswerte sehr wichtig: Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Fairness, Respekt. Die ganze Dimension der Gerechtigkeit ist für mich eine wichtige Basis im gesellschaftlichen Zusammenhalt, und das ist es, was mich seit Jahren begleitet und antreibt. Ich versuche, das beruflich zu integrieren und auch privat zu leben.

**TM:** *Bezieht sich das auf Ihren Freundes- und Familienkreis oder engagieren Sie sich auch irgendwo ehrenamtlich?*

**DW:** Sofern es mir die Zeit ermöglicht, was in letzter Zeit leider nicht mehr so regelmäßig war, versuche ich mich in dem Stadtteil, in dem ich wohne, in der Unterstützung für Geflüchtete einzubringen. Da haben wir mehrere Anlaufstellen, wo immer Leute gesucht werden, die Angebote machen: aufs Amt begleiten, mit den Kindern spielen oder auch im Organisatorischen, in der Logistik helfen, also Kleider sammeln und verteilen etc. Damit habe ich letztes Jahr begonnen.

**TM:** *Was motiviert Sie dazu?*

**DW:** Ich fand die Hilfsbereitschaft von vielen Menschen in unterschiedlichen Bereichen immer bemerkenswert. Ich habe großen Respekt vor dieser Arbeit. Und irgendwann habe ich gemerkt, dass ich selbst etwas beitragen kann. Ich befinde mich in einer ganz komfortablen Situation, in der ich mich wohlfühle. Warum also nicht das teilen und weitergeben, indem man anderen hilft und sie unterstützt?

Früher war ich in der Gewerkschaft aktiv, in der *Jungen GEW* in NRW, vor allem im Bereich der Wissenschaft. Es ging um die Arbeitsbedingungen der Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an den Hochschulen. Das kam eher aus der eigenen Betroffenheit heraus. Die Ver-



Bild: Daniel Wolter

trags- und Bezahlungsbedingungen für die in der Wissenschaft Tätigen an den Hochschulen sind zum Teil sehr prekär, ich hatte selbst immer wieder befristete Verträge, die berühmten Kettenverträge. Das hat mein Gerechtigkeitsempfinden verletzt, und da viele andere davon auch betroffen waren, hat mich das motiviert, mich aktiv bei der GEW für eine Veränderung dieses Zustands einzusetzen.

**TM:** *Inwiefern ist das Thema Gerechtigkeit in Ihrem beruflichen Leben ein roter Faden?*

**DW:** Das Thema Gerechtigkeit würde ich als Ideal bezeichnen, das mir persönlich sehr wichtig ist. Als Arbeitsthema kann man die Frage natürlich stellen, ob das Strafsystem gerecht agiert, oder ob die Behandlungen von Personen, die eine Tat begangen haben oder Opfer einer Tat geworden sind, gerecht sind.

**TM:** *Zum Abschluss: Was lesen Sie gerade?*

**DW:** Ich habe einen kleinen, sehr lustigen Bildungsroman zu Hause liegen, der heißt *Der Hals der Giraffe*. Darin wird der Sinn klassischen Unterrichts an den Schulen aus Sicht einer Biologielehrerin geschildert und reflektiert.

**TM:** *Worüber ärgern Sie sich?*

**DW:** Ich hab den Vorteil, dass ich mich gar nicht so schnell ärgern lasse. Neuerdings muss ich aber oft Bahn fahren, das bringt der Job als Geschäftsführer mit sich. Da bemerke ich, wie ich langsam Verständnis für die Situation von Berufspendlern entwickle. Es ist manchmal unmöglich, Termine einzuhalten, wegen Verspätungen, verpassten Anschlusszügen etc. Ein Klassiker also, sich über die Deutsche Bahn zu ärgern.

**TM:** *Und worüber freuen Sie sich?*

**DW:** Was mir Freude bereitet, ist mit meiner Freundin wandern zu gehen. Das hat so etwas Ausgleichendes, Ablenkendes, auch Inspirierendes. Das brauche ich und es tut mir sehr gut.

**TM:** *Vielen Dank für das Gespräch.*

# Nachbarschaftszirkel in Berlin

## Gemeinschaftsbildung im Kiez

Bericht vom Verein *JaKuS e.V.* – Jugendarbeit, Kultur und soziale Dienste – in Berlin über ihre Erfahrungen mit Kreisgesprächen bei der Vermittlung in Nachbarschaftskonflikten

von Mounira Ammar

Neukölln zählt zu Berlins buntesten und spannendsten Bezirken – nicht zuletzt deshalb nahm die Zahl der AnwohnerInnen in den letzten Jahren stetig zu. Aber es ist auch ein Bezirk mit jeder Menge Konfliktpotenzial. Seit vielen Jahren gilt Neukölln als ein Brennpunkt der Stadt und ist, neben einigen anderen Stadtteilen, beliebtes Beispiel für die Veranschaulichung einer Sammlung sozialer Problemsituationen – über Drogendelikte, Einbrüche, Körperverletzungen und ähnliches wird auch noch aktuell von den AnwohnerInnen aus dem Kiez berichtet. Der Herausforderung, in diesen Konflikten zu vermitteln, widmet sich seit November 2015 auch JaKuS mit Hilfe der Nachbarschaftszirkel und nutzt dafür die Weisheit der Restorative Justice.

Die Konflikte, in die wir einschreiten, sind in der Regel durch ähnliche Ausgangssituationen gekennzeichnet: Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Nationalitäten treffen auf einen bereits etablierten Personenkreis mit arabischen, türkischen oder deutschen Wurzeln. Unterschiedliche Alltagsstrukturen der Menschen und gewohnte Routinen führen zu ersten Auseinandersetzungen – es geht um Lärm, um die Verschmutzung des Hauses oder andere Formen der Belästigung, und sehr selten wird miteinander über be-

stehende Störungen gesprochen. Stattdessen verselbstständigen sich die Stressmuster der Menschen, denen wir begegnen, und Konflikte und das Angsterleben nehmen zu. Eine harmonische nachbarschaftliche Gemeinschaft können wir häufig kaum erkennen.

Aber was bedeutet Gemeinschaft für die Beteiligten? Auf welchem Wertesystem baut eine gut funktionierende Gemeinschaft auf? Und welche Richtlinien wünschen Menschen sich im Umgang mit Anderen? Diesen Fragen stellen wir uns in unserem neuen Projekt. Wir – das sind die MediatorInnen der Nachbarschaftszirkel in Neukölln.

Mit der Teilnahme am Modellprojekt *Family Group Conferences* kamen die MitarbeiterInnen von JaKuS erstmals in Kontakt mit kreisweiter und empowernden Prozessen. Seit nunmehr fast zehn Jahren führt der Träger der Kinder- und Jugendhilfe Familienräte als Verfahren der Adressatenbeteiligung im Jugendhilfekontext durch.

Inspiriert durch einen Aufenthalt in den Niederlanden im Mai 2013 kamen einige JaKuS-MitarbeiterInnen in Kontakt mit weiteren Verfahren der Restorative Justice. Um den Austausch mit PraktikerInnen unterschiedlicher Arbeitsfelder zu erhalten, veranstaltete JaKuS einen Fachtag zum Familienrat und verwandten Ansätzen. Auf die Anfrage des Jugendamts und des Gesundheitsamts Neukölln hin, bei Konflikten in einer sogenannten „Problemimmobilie“ als VermittlerInnen einzuschreiten, erfuhren die MitarbeiterInnen vom Bedarf neuer Schlichtungsverfahren – die Idee zum Nachbarschaftszirkel entstand, und JaKuS entschied sich, bereits erprobte Formen der Mediation auf nachbarschaftliche Auseinandersetzung auszuweiten. Seit der Förderzusage von *Aktion Mensch* für ein Pilotprojekt über drei Jahre und dem Projektbeginn im November 2015 bereiten wir derzeit, gemeinsam mit den Betroffenen, insgesamt sechs Nachbarschaftszirkel vor.

**Mounira Ammar**

studierte Politikwissenschaft und Amerikanistik an der Universität Tübingen und absolvierte den ‚European Master in Childhood Studies and Children's Rights‘ an der FU Berlin. Ihren Schwerpunkt setzte sie auf die Peacemaking Circles in der Arbeit mit Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen. Aktuell arbeitet sie als Projektkoordinatorin bei Xenion Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V. und als Vermittlerin im Projekt Nachbarschaftszirkel bei JaKuS e.V.



Bild: Mounira Ammar



Die Situation im ersten Mietshaus war exemplarisch für die darauffolgenden und verdeutlichte uns: Wo Menschen aufeinander treffen, entstehen Spannungen und Emotionen. Die Betroffenen sind oft nicht mehr in der Lage, sich aus einer Endlosschleife von Schuldzuweisungen selbstständig zu befreien und somit die Lösungsfindung zu initiieren. Nachbarschaftszirkel verfolgen das Ziel, Konflikte nachhaltig zu lösen, indem sie einige grundlegende Annahmen in den Ablauf einbeziehen: Zum Ersten, dass jeder Mensch im Guten mit anderen verbunden sein möchte – niemand sehnt sich nach Isolation. Zum Zweiten, dass alle Menschen gemeinsame Werte teilen, die förderlich für ein gutes Miteinander sind. Und drittens, dass jeder Mensch die eigenen wahren Werte und den Wunsch nach Verbundenheit im Zirkel erkennen kann, indem ein geschützter Raum der Gleichheit und Achtung jedes Individuums gewährleistet wird. Es geht also nicht nur um die Lösung eines Problems, vielmehr geht es um die (Wieder-)Herstellung von Beziehungen, die im Besonderen die Nachhaltigkeit eines erfolgreichen Nachbarschaftszirkels garantiert. Die Vergemeinschaftlichung steht im Zirkel genauso im Vordergrund wie die funktionale Problemlösung.

Häufig ist der Widerstand der Betroffenen zunächst groß, sich auf einen Zirkel, auf die damit einhergehenden Begegnungen, den offenen Austausch und die Auseinandersetzung mit den Wurzeln eigener Vorurteile und Ressentiments einzulassen, und es dauert manchmal einige Zeit, bis sichergestellt ist, dass sich alle Beteiligten im Kreis wohl und geschützt fühlen können. Aber letztendlich ist der Nachbarschaftszirkel eine Einladung, eine Chance der eigenen Ohnmacht in Konfliktsituation entgegenzuwirken und Verantwortung für die Gemeinschaft und das eigene Verhalten zu übernehmen. Der Zirkel erkennt, dass uns unsere Probleme von höheren Instanzen oft ‚genommen‘ werden, und hat es sich deshalb zum Ziel gemacht, denen die Verantwortung zu übertragen, die betroffen und schlichtweg Teil ihres eigenen und einmaligen Konflikts sind. Diese Verantwortungsübertragung verunsichert die Menschen im ersten Augenblick, sie haben Angst, etwas falsch zu machen. *Harold und Phil Gatensby* fanden bei einem JaKuS-Workshop die richtigen Worte um diese Angst zu nehmen:

„Life is like the river flowing, it always takes the easiest way. Be like the river: Don't try to control things, but let go – in life and in Circles. To know that there is a spirit in Circles and we move with it naturally, without forcing, results in beautiful outcomes.“

Der Zirkel folgt keinen starren Vorgaben, er ist ein dynamischer und kreativer Lernprozess, ein Ort, der aufgrund seiner Strukturen Resilienzfaktoren in sich birgt. Im Fluss des Zirkels lernen wir unser bestes Selbst zu erkennen und Anderen mit Achtung, Wertschätzung und Respekt zu begegnen. Aber vor allem lernen wir, dass wir Verantwortung für unser Tun und unser Miteinander tragen und erkennen auf diesem Wege die Kraft der Gemeinschaft.

Mehr unter  
<http://www.jakus.org/index.php/nachbarschaftszirkel.html>

# „Opferorientierung im Justizvollzug“

## Eindrücke von einer Tagung, die neue Wege im Justizvollzug unterstützt

von Wolfgang Schlupp-Hauck

Im altherwürdigen Universitätsgebäude in der Paulinerkirche in Göttingen diskutierten rund einhundert Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis des Justizvollzugs zwei Tage lang darüber, wie die Perspektive der Geschädigten im Justizvollzug intensiver zur Geltung kommen kann. Die Tagung war ein niedersächsisches Kooperationsprojekt: zwischen dem *Justizministerium*, dem *Bildungsinstitut des Justizvollzuges*, dem *Kriminologischen Forschungsinstitut (KFN)* und der *Juristischen Fakultät der Universität*.

Zunächst wurden wir dazu eingeladen, den Film *Beyond Punishment* von *Hubertus Siegert* anzusehen. Unter den Referierenden waren keine direkt Betroffenen. So wurde über sie und nicht mit ihnen geredet, aber der Film stellte zumindest ihre Perspektiven bewegend an den Tagungsanfang.

Die Justizministerin *Antje Niewisch-Lennartz* betonte in ihrem Grußwort: „Nicht nur aus der Verletzung des Rechts, auch aus dem Leiden der Opfer entsteht ein Auftrag für uns als Justiz.“

Die erste Referentin war *Kristel Buntinx* von *Suggnomè* aus Belgien. Es war erfrischend, ihr zuzuhören, wie sie die belgische Praxis vorstellte: TOA ist jederzeit möglich, keine Straftat wird ausgeschlossen. Immer ist der Blick auf die Interessen der Beteiligten gerichtet. *Suggnomè* hatte 2015 283 Mediationsanfragen bei schweren Straftaten. Es gab 88 persönliche Begegnungen. Die Delikte verteilten sich wie folgt:

- 35 % Verkehrsunfälle mit Todesfolge
- 20 % Bewaffneter Raub
- 17 % Vergewaltigung Minderjähriger
- 16 % vollendete Tötungsdelikte
- 6 % versuchte Tötungsdelikte
- 4 % Vergewaltigung Erwachsener
- 2 % Inzest

Zu persönlichen Begegnungen kam es bei über der Hälfte der Verkehrsunfälle, bei den anderen lag die Begegnungsrate jeweils deutlich unter 10 Prozent. Die Zahlen garnierte sie mit interessanten und überzeugenden Fallbeispielen. Zum Abschluss erklärte sie: „Je schwerer die Straftat ist, umso schlimmer sind die Folgen. Es kann ein Opfer erneut viktimisieren, wenn man bestimmte Straftaten von der Mediation ausschließt.“ Ich hoffe ihr Vortrag hat die Skeptiker im Raum zumindest zum Überdenken ihrer Vorbehalte gebracht.

Im Programm war nur ein deutscher Mediationspraktiker aus dem Justizvollzug vertreten: So gab es eine Arbeitsgruppe mit *Thomas Bohle* aus der *JVA Hannover*. Gemeinsam mit *Frauke Petzold* von der *Waage e.V.* berichtete er über seine Arbeit. Bohle ist Angestellter der *JVA* und arbeitet im Controlling. Bevor er einen Fall übernimmt, setzt er sich zunächst mit der jeweiligen Akte auseinander und holt die Meinung der Kolleginnen und Kollegen ein. Sein Engagement für den Täter-Opfer-Ausgleich wird nicht von seinem originären Arbeitsauf-

Wolfgang Schlupp-Hauck

(Jg. 1957), Dipl.-Sozialarbeiter (FH), Mediator im Strafverfahren. Seit 1991 beim Jugendamt Stuttgart: zunächst in der Jugendgerichtshilfe, seit 2000 Mediator in der Schlichtungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich der Ambulanten Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Von 2008 bis 2016 einer der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft TOA in Baden-Württemberg. Koordinierte 2007 bis 2010 für die Stuttgarter Stiftung Zukunft der Jugend das Projekt "Wiedergutmachungskonferenzen" und im Auftrag des Justizministeriums Baden-Württemberg 2013 bis 2014 das Projekt Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug. Seit 2013 im Vorstand der BAG TOA.



Bild: Wolfgang Schlupp-Hauck

trag abgedeckt, weswegen dieses Vorgehen zwar nachvollziehbar, aber aus meiner Sicht für die Implementierung des Angebots nicht wünschenswert ist. In einem professionellen Angebot sollte die aktuelle Motivation mit dem Mediator besprochen werden, um mit einem vorurteilsfreien Blick mit dem Gefangenen zu erarbeiten, ob sein Anliegen in einem Mediationsverfahren aufgegriffen werden kann. Noch mehr schluckte ich, als er sagte, dass er kein Opfer anschreibe, sondern – wenn er ihre Adresse herausgefunden habe – ohne Vorankündigung zu Hause aufkreuze.

Er erzählte von dem Fall eines Tötungsdeliktes, bei dem ein junger Mann seinen Freund, mit dem er zusammengewohnt hatte, tötete. Infolge der Tat zerstritt sich die Familie des Getöteten untereinander. Durch die Mediation entstand innerhalb der Familie wieder Kontakt. Die Fallschilderungen beeindruckten. Manches erinnerte mich an Erfahrungen aus unserem Projekt ‚Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug‘, das von 2013 bis 2014 in Baden-Württemberg stattgefunden hat. Bei manchen der Fälle, die zu einer persönlichen Begegnung führten, fanden die Kontaktaufnahmen über unkonventionelle Wege statt. Hier sollte meines Erachtens der offizielle Weg über die Staatsanwaltschaft überdacht werden.

Zu den im Rahmen des Projektes vorgebrachten Bedenken aus Sicht des Datenschutzes vertrat *Prof. Dr. em. Heinz Schöch*, von der *LMU München* eine andere Sicht. Wie im TOA hält er es vor der Verurteilung für zulässig, die Daten der Geschädigten an eine Fachstelle weiterzugeben, so dass der Brief nicht von der Staatsanwaltschaft abgeschickt werden müsse.

Gespannt war ich auch auf den Vortrag der Therapeutin *Sabine Eickhoff-Fels*: Die Bedeutung von Täterbegegnungen für die Behandlung traumatisierter Kriminalitätsoffer. Sie legte den Schwerpunkt auf die Darstellung der Entstehung und der Folgen von Traumata. Ein wichtiges Wissen für Mediatorinnen und Mediatoren, die in diesem Bereich arbeiten. Sie räumte ein, dass sie mit begleiteten Begegnungen bisher keine Erfahrung gemacht habe. Auf der Fachtagung habe sie nun einige Anstöße erhalten, nicht nur die Gefahren, sondern auch den Nutzen der Mediationsangebote bei schweren Straftaten zu sehen. Bei ihr hat sich damit eingelöst, was ich mir von dieser Tagung im Vorfeld gewünscht habe: dass sie ein Baustein in der Entwicklung des TOA im Justizvollzug und anderer opferorientierter Angebote sein würde.

# Recht(s)

## **Strafmilderung durch TOA (§§ 46a i.V.m. 49 Abs. 1 StGB)**

von Dieter Rössner

§ 46a StGB überlässt den Gerichten im Falle eines festgestellten TOA durch Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, eine ganze Palette vom Ermessen abhängiger Rechtsfolgen in einer bestimmten Reihenfolge:

- Einstellung des Verfahrens nach § 153b Abs. 2 StPO, wenn die Voraussetzungen des Absehens von Strafe und die Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorliegen.
- Absehen von Strafe, wenn keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten ist.
- Strafmilderung mit dem Verweis auf § 49 Abs. 1 StGB, wonach insbesondere das im Gesetz vorgesehene Höchstmaß der Strafe um ein Viertel zu kürzen ist – unabhängig von der Schwere des Delikts oder der Höhe der Strafe. Daran orientiert reduziert sich die konkrete Strafe im Einzelfall. Erhöhte Mindeststrafen bei der Freiheitsstrafe werden nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB erheblich abge- senkt.
- Bloßer Strafzumessungsgrund gem. § 46 Abs. 2 StGB zur Abwägung unter allen sonstigen Umständen mit weitem, ungebundenen Ermessensspielraum durch die Gerichte.

Dieses vom Gesetzgeber fein ausdifferenzierte Rechtsfolgensystem nach einem TOA findet in der Praxis nicht immer angemessene Beachtung. Insbesondere gilt dies für die Fälle, die bei fehlender Einstellung zu einer Verurteilung gelangen und dann leicht der pauschalen Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB über-

lassen bleiben, anstatt bei der vorausgehenden Prüfungsstufe der Strafmilderung nach § 49 StGB mit der obligatorischen Absenkung der Strafraumen sorgfältig zu arbeiten. Dieser Mangel ist misslich, da die Stufe der Strafmilderung der zentrale Punkt für all die Fälle des TOA ist, die wegen der Deliktsschwere über den Bereich der Einstellungen hinausgehen. Anders als bei der allgemeinen Strafzumessung nach § 46 StGB kommt dem TOA bei der Anwendung des § 49 StGB eigenständige Bedeutung zu, weil allein seine Existenz die Strafraumen absenkt und dadurch konsequent zu einer klaren Reduzierung der konkreten Strafe führt. Von der genauen Anwendung dieser Regelung hängt damit die Bedeutung des TOA bei der Behandlung schwerer Fälle ab, die vom Gesetzgeber und auch in der aktuellen Diskussion zum Anwendungsbereich des TOA gewünscht wird.

Ein Fall aus der Praxis macht die Probleme deutlich: Das Amtsgericht hat einen jungen Mann wegen Körperverletzung im Rahmen einer plötzlichen Auseinandersetzung mit zwei bis dahin unbekanntenen Personen wegen eines Kopfstoßes mit der Folge eines Nasenbeinbruchs ohne Spätfolgen zu 120 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt. Obwohl hinsichtlich eines Schmerzensgeldes und sonstiger Kosten des Opfers eine Vereinbarung zwischen Täter und Opfer erreicht worden war, ging das Amtsgericht nicht auf einen möglichen TOA und dessen Rechtsfolgen ein. Im daraufhin durchgeführten Berufungsverfahren stellte das Landgericht zwar das Vorliegen der Voraussetzungen eines TOA nach § 46a StGB fest und führte § 49 Abs. 1 StGB als Rechtsfolgenkonsequenz formal an, ohne jedoch sachlich darauf einzugehen. Insbesondere wurde jeglicher

Hinweis auf die konkrete Strafrahmensreduktion unterlassen. Im Ergebnis blieb es dann bei den 120 Tagessätzen des Amtsgerichts, so dass sich der zutreffend festgestellte TOA nicht im Strafmaß niederschlug. Dieses weder für Bürger noch nachdenkende Juristen akzeptable Resultat wurde in der Revision mit der lapidaren Feststellung gehalten, dass „die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat“ (OLG Stuttgart – Beschluss vom 30.07.2013, 4a Ss 389/13-). Eine so leichtfertige Entscheidung wird der Bedeutung des TOA nicht gerecht und verhindert die angemessene Würdigung vorhandener Ausgleichsbemühungen.

In knapper Form ist sachlich kritisch anzumerken: Das Urteil des LG gelangt im Gegensatz zu der Entscheidung des AG zu der zutreffenden Auffassung, dass im vorliegenden Fall ein TOA nach § 46a StGB anzunehmen ist. Zugleich entscheidet es sich ausdrücklich für die nach § 46a Nr. 1 StGB vorgesehene Variante der obligatorischen Strafmilderung gem. § 49 Abs. 1 StGB. Mit dieser Feststellung ist das LG eigentlich darauf festgelegt, dass es, anders als bei der auch möglichen („kann“) bloßen Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Strafzumessungsgrund unter anderen (§ 46 Abs. 2 a.E. StGB), den TOA speziell als einen der Strafzumessung im engeren Sinn vorrangigen Strafmilderungsgrund gem. § 49 Abs. 1 StGB zu würdigen hat. Das Gericht überspielt dies aber, indem es den zutreffend konstatierten TOA bei der konkreten Strafzumessung nur als einen Aspekt der Strafzumessung unter anderen nach § 46 Abs. 2 StGB behandelt. Bei richtigem Vorgehen hätte es den TOA als eigenständigen Aspekt behandeln müssen, der den generellen Strafrahmen (bei Anwendung des § 49 StGB nur bis 270 Tagessätze als Höchstmaß statt 360 ohne TOA) und damit auch die konkrete Strafe nach unten verschiebt.

Der Mangel zeigt sich vor allem darin, dass das Gericht in seiner Strafzumessungsentscheidung den neuen Strafrahmen an keiner Stelle erwähnt und die Erwägungen zum TOA ohne unterschiedliche Wertung einfach in die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände einstellt und so nur unspezifisch wertet. Daraus folgt das nicht haltbare Ergebnis, dass die Geldstrafe des LG ebenso hoch ausfällt wie die des AG ohne TOA bei sonst völlig gleichen Strafzumessungsgründen. Nach gesundem Menschenverstand wie nach herrschender juristischer Ansicht muss sich die Anwendung der Viertelreduktion des § 49 Abs. 1 StGB in der Festsetzung der konkreten Strafe niederschlagen. Es wirft kein gutes Licht auf die Justiz, wenn erstinstanzliche Strafen ohne eingehende besondere Begründung nach dem Prinzip der Solidarität einfach bestätigt werden, obwohl bei der Neuurteilung ein niedrigerer Strafrahmen zugrunde zu legen war (BGH NJW 83, 54; BGH NSTZ-RR 03, 272; siehe auch Schönke-Schröder Rn 66). Der TOA nach § 46a StGB mit der eingangs aufgezeigten differenzierten gesetzlichen Rechtsfolgenlösung darf bei der Justiz mehr Sorgfalt und Genauigkeit einfordern, was sich insbesondere in obergerichtlichen Revisionsentscheidungen niederschlagen sollte.

# Literaturtipps

## Die Schwere der Schuld Ein Gefängnisdirektor erzählt

Von Thomas Galli

Die Kriminalitätswahrnehmung der Bevölkerung ist vorherrschend auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität und das Vermögen ausgerichtet. Die anteilnehmende Identifikation mit den Betroffenen und deren Interessen geht einher mit der Abwertung der Tatverantwortlichen als die feindseligen, befremdenden ‚Anderen‘. Sie werden meist als gemeingefährliche Menschen ohne gesellschaftliche Bezüge und ohne Biografie wahrgenommen. Hinter einer solchen, oft mit starken Emotionen verknüpften Positionierung steckt nicht selten die individuelle Befürchtung, selbst das Opfer einer schweren Straftat werden zu können. Das Gefängnis gilt als vielversprechender Ort, um die Gesellschaft vor den Straftätern zu schützen, und lange Haftstrafen als geeignetes Mittel, um potenzielle ‚Bösewichte‘ abzuschrecken. Ein Dauerthema.

Mit neun Geschichten aus dem Strafvollzug bietet Thomas Galli, Leiter der JVA Zeithain, der Leserschaft seines neuen Buches einen Perspektivenwechsel an, der nicht nur dem Stammtisch zu denken geben könnte. Mit diesen persönlichen Erzählungen, die auf Erlebnissen während seiner langjährigen Arbeit im Strafvollzug basieren, zeichnet er ein anderes Bild von den Menschen hinter den Gittern. Er beleuchtet die Biografien der Inhaftierten, ihre Wünsche, Ängste, Hoffnungen, Motive und ihre geringen Chancen, jemals ein zufriedenstellendes Leben in Freiheit zu führen. Er greift Themen auf wie Subkulturbildung in Haft, die Unmöglichkeit einer sinnvollen Gestaltung von jahrzehntelangen Haftstrafen, die Fragwürdigkeit von Gefährlichkeitsprognosen, Angehörige als Mitbestrafte, Geiselnahmen im Gefängnis, u. v. m. Auch gibt er Einblicke in die besonderen Herausforderungen für die Bediensteten im Strafvollzug, deren Leben sich größtenteils ebenfalls hinter den Mauern ab-

spielt. Es liegt in der Natur (Kultur) der Dinge, dass der bürokratische Irrsinn, der in deutschen Gefängnissen herrscht, ebenfalls ein durchgängiger Nebenschauplatz des Buches ist.

„Das Gefängnis hält nicht, was es verspricht“ (S. 175), zieht Galli am Ende seines Buches Fazit. Er fordert eine Reformation, mehr noch: Er fordert eine Abschaffung dieser Form des Freiheitsentzugs für die deutliche Mehrheit der Gefangenen und plädiert für eine größtmögliche Wiedergutmachung der Taten, einen Ausbau von Geldstrafen, gemeinnütziger Arbeit und elektronisch überwachtem Hausarrest.

Die gut zu lesenden, stellenweise sehr nahegehenden Texte demonstrieren anschaulich, wie „sehr der Strafvollzug seiner Zeit hinterherhinkt“. Um Veränderungen anstoßen zu können, ist es notwendig, dass Menschen wie Galli, obwohl – oder besser: gerade weil – sie Teil „eines Systems der Unvernunft“ sind, sich aus der Komfortzone herauswagen und „die Stimme der Vernunft sowie der Menschlichkeit erheben“ (S. 190); das ist alles andere als selbstverständlich. Eine empfehlenswerte kleine Lektüre. (CW)

Thomas Galli (2016):  
„Die Schwere der Schuld“  
Das Neue Berlin, 192 Seiten,  
12,99 €

## The Forgiveness Project

### Stories for a vengeful age

Von Marina Cantacuzino

Einen geliebten Menschen durch den Gewaltakt einer dritten Person zu verlieren oder gar selbst von einer schweren Gewalt- oder Sexualtat betroffen zu sein, gehört mit zu den größten vorstellbaren Lebenskatastrophen. Auf solch tatsächlich erfahrenes Leid nicht nur mit Trauer, sondern auch mit Wut oder gar Hass zu reagieren, ist

so menschlich wie nachvollziehbar. Und doch, so unglaublich es klingen mag, haben viele Menschen – quer über den Globus verteilt – für sich einen anderen Umgang mit der erfahrenen Ungerechtigkeit gefunden. Sie haben es geschafft, ihren Peinigerinnen und Peinigern eines Tages zu vergeben, ihr Leben mit mehr Kraft als zuvor auf eine für sie positive Art und Weise fortzuführen, sowie den Kreislauf von Verletzung und Gewalt zu durchbrechen.

Einigen dieser eindrucksvollen Menschen ist die Engländerin Marina Cantacuzino, Journalistin und langjährige Friedensaktivistin, begegnet. Vor 13 Jahren, als sich der Irakkrieg zuspitzte, Millionen Menschen auf die Straßen gingen, um gegen den Krieg zu demonstrieren, und nicht gehört wurden, fühlte sie sich verpflichtet, all das zu tun, was in ihrer Macht steht, um sich mit mehr Nachdruck für ein friedvolles Miteinander und eine gerechtere Welt einzusetzen – und im Wesentlichen gehörte dazu, nun andere Wege zu beschreiten.

Seit diesem Zeitpunkt gibt sie inspirierenden Menschen, die mit ihren persönlichen Geschichten über Vergebung, Versöhnung und Konfliktlösung einen Kontrapunkt zu Rache- und Vergeltungskonzepten setzen, Stimme und Gesicht. Wie z. B. im Rahmen ihrer Ausstellung „The F Word exhibition“, die bisher weltweit von über 70.000 Menschen besucht worden ist, oder auf ihrer Website [theforgivenessproject.com](http://theforgivenessproject.com). In Buchform hat sie nun eine

Auswahl von 40 Geschichten von besonders eindrucksvollen, sehr unterschiedlichen Frauen und Männern zusammengestellt.

Die Erzählungen veranschaulichen, wie individuell Vergebungsprozesse ausgelöst werden und verlaufen: angefangen bei den dahinterstehenden Bedürfnissen, den eigenen Grenzen, der Art der daraus abgeleiteten Konsequenzen oder auch der Prozessdauer. So war es beispielsweise für Bassam Aramin, einem Palästinenser, der sich in israelischer Gefangenschaft befand, ein Gespräch mit einem Gefängniswärter, das beiden half, nicht nur das Handeln des Gegenübers zu verstehen, sondern sich für eine friedvolle gemeinsame Zukunft einzusetzen. Für andere war es der einzige Weg aus der seelischen Abhängigkeit von den Tatverantwortlichen. Und bei wiederum anderen begann die Veränderung mit der Neugierde auf ein Angebot der Restorative Justice, das ihnen Jahre nach der Tat unterbreitet worden ist. Darüber hinaus lassen sich auch allgemeingültige Erkenntnisse aus den Erzählungen ableiten: Vergebung ist ein Geschenk, das man sich selbst macht. Falls es den Menschen, die einem die Tat angetan haben, dabei hilft, eine ‚bessere‘ Person zu werden, ist das natürlich ein positiver Nebeneffekt. Alle Protagonistinnen und Protagonisten sind sich ebenso darin einig, dass ihres Erachtens der Weg zum Frieden nur über einen gewaltfreien Pfad führen kann. Dabei kann es helfen, zu verstehen, dass der ‚Andere‘ nicht nur seine Tat ‚ist‘, sondern vor allem ein Mensch wie du und ich.

*The Forgiveness Project* imponiert, regt zum Nachdenken an und demonstriert einmal mehr die Wichtigkeit von Angeboten der Restorative Justice. (CW)

Marina Cantacuzino (2015):  
 „The Forgiveness Project“ (englisch)  
 Jessica Kingsley Publishers, 192 Seiten,  
 8,99 £ (Paperback),  
 online erhältlich.  
<http://theforgivenessproject.com/>

## Bürokratie

### Die Utopie der Regeln

Von David Graeber

Spätestens seit *Schulden – die ersten 5000 Jahre* ist klar, dass Graeber es vermag, über lange zeitliche und geographische Strecken den Überblick zu behalten und Zusammenhänge herzustellen. Nun hat er es schon wieder getan. Bürokratie ist nicht nur eine Bestandsaufnahme des Papierkriegs, der uns heute quält, sondern ein gigantischer historischer und geographischer Aufriss über die Fragen, wie es überhaupt dazu gekommen ist, was wir daran (klammheimlich) auch gut finden und uns daher gefallen lassen – nämlich: die Ordnung, die (scheinbare) Berechenbarkeit – und warum der Neoliberalismus immer mehr Bürokratie produziert, während er behauptet das Gegenteil zu tun: die Utopie der Regeln.

Das geht beim Ausbildungsfetischismus los: „Nahezu jede Unternehmung, die Meisterschaft erfordert, besteht heute auf einer formellen Berufsausbildung und einem Abschlusszeugnis. (...) Während diese Maßnahmen – wie alle bürokratischen Maßnahmen – gepriesen werden, gerechte, unpersönliche Mechanismen auf Gebieten schaffen zu können, in denen es früher auf Insiderwissen und soziale Verbindungen ankam, stellt sich in der Praxis oft eine gegenteilige Wirkung ein.“ (S. 30)

Das Beispiel ist symptomatisch. Die Verregelung mit Hilfe von Formularen und anderem Papierkram soll stets dazu dienen, Dinge zu vereinfachen, zu standardisieren, zu ordnen – und schafft, wie alle wissen, nur mehr bürokratischen Irrsinn, der nichts mit dem Leben zu tun hat, ja der jede Initiative und Kreativität im Keim erstickt und mittlerweile dazu führt, dass eine Menge Leute mehr damit beschäftigt sind, sich mit Formularen, Anträgen, Evaluationsbögen und Arbeitsberichten zu befassen als mit ihrem eigentlichen Beruf: Vom Krankenpfleger über die Künstlerinitiative bis zur Professorin ertrinken alle in der Papierflut.

Doch das ist nur eine Seite der Angelegenheit. Graeber schafft es auch, nachzuweisen, dass eine Zunahme der Bürokratisierung in der

Geschichte immer mit einer Zunahme der repressiven Gewalt einherging: „Die Bürokratisierung des Alltagslebens bedeutet, den Menschen unpersönliche Regeln und Vorschriften aufzuerlegen; unpersönliche Regeln und Vorschriften funktionieren aber nur, wenn sie durch Gewaltandrohung gestützt werden. Nahezu überall tauchen während dieser letzten Phase der totalen Bürokratisierung Überwachungskameras auf, Polizeifahrzeuge, Herausgeber von Ausweiskarten, Männer und Frauen in unterschiedlichen Uniformen, die entweder in öffentlichem oder in privatem Auftrag tätig sind und in Taktiken der Bedrohung, der Einschüchterung und nicht zuletzt auch der physischen Gewaltanwendung ausgebildet werden.“ (S. 42) Entsprechend widerlegt er die in breiten Kreisen akzeptierte Annahme, die Macht sei eigentlich unsichtbar geworden, wenn nicht gar verschwunden: Der Mann mit dem Knüppel ist nie weit weg, aber man merkt es erst, wenn man die bürokratische Norm verlässt. Dafür reicht es vielerorts, zu versuchen, eine Bibliothek ohne Bibliotheksausweis zu betreten: Gleich ist der Sicherheitsdienst zur Stelle.

Graeber wäre nicht Graeber, wenn er es nicht schaffen würde, dem Text trotz des Themas Leichtigkeit zu verleihen und man folgt mühelos und bereitwillig seinen Gedanken vom Mesopotamien der Antike ins London der Gegenwart. Selten hat jemand so humoristisch und dabei so radikal und klug über dieses uns alle terrorisierende Thema geschrieben.

(TMB)

David Graeber:

**Bürokratie**

**Die Utopie der Regeln**

Klett-Cotta, 330 Seiten,

22,95 €

# International

## Restorative Justice in der Schweiz

Das Schweizer Strafrecht enthält einige Elemente einer restaurativen Strafrechtspflege. Aktuell geht es dabei allerdings bloß um Fragmente eines noch unbekanntes bzw. undefinierten Puzzles.

Dr. iur. Veio Zanolini

promovierte zur Thematik der Wiedergutmachung durch Mediation an der Universität Zürich.



Bild: Veio Zanolini

- 1 Vgl. CHRISTIAN SCHWARZENEGGER/URS THALMANN/VEIO ZANOLINI, *Mediation im Strafrecht: Erfahrungen im Kanton Zürich, Schlussbericht zur kriminologischen Evaluation des Zürcher Pilotprojekts*, Zürich 2006.
- 2 VEIO ZANOLINI, *Wiedergutmachung durch Mediation. Eine Untersuchung über praktische Erfahrungen in Strafsachen*, Bern 2014, 69 ff.

von Sonja Pflaum, Florian Went und Veio Zanolini

Das schweizerische Strafrecht ist stark geprägt von der Auffassung, dass Straftaten von Amtes wegen und zwingend zu verfolgen und zu bestrafen sind – die Officialmaxime und das strafprozessuale Legalitätsprinzip sind im betont Täterorientierten Straf(prozess)recht der Schweiz tradierte und gefestigte Rechtsinstitute. Dennoch haben in den letzten Jahren sowohl die Mediation wie auch die Wiedergutmachung und der Vergleich als zentrale Elemente der Restorative Justice Eingang ins schweizerische Strafrecht gefunden.

### Mediation

Im Kanton Zürich wurde die Mediation im Erwachsenenstrafrecht bereits 2007 gesetzlich verankert, nachdem positive Erfahrungen im Rahmen eines mehrjährigen, wissenschaftlich begleiteten Pilotprojekts gesammelt wurden: Die Beteiligten waren mit dem Mediationsverfahren und dessen Ergebnis (Mediationsvereinbarung) zufrieden bis sehr zufrieden, bescheiden war hingegen die Anzahl der an die damals zuständige Fachstelle weitergeleiteten Fälle.<sup>1</sup> Seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozess- und Jugendstrafprozessordnung am 1. Januar 2011 ist die Mediation nur noch im Jugendstrafrecht ausdrücklich geregelt (Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 17 JStPO/CH): Hier hat die zuständige Strafbehörde zwingend von der Strafverfolgung

abzusehen, wenn die Mediation erfolgreich abgeschlossen werden konnte (Art. 5 Abs. 1 lit. b JStPO/CH). Dies gilt sowohl bei Antrags- als auch bei Officialdelikten. Der Schweizer Gesetzgeber hat mit anderen Worten statuiert, dass das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Jugendstrafrecht bei Zustandekommen einer Mediationsvereinbarung nicht mehr besteht oder gering ist. Allerdings kennt das Gesetz keine Definition der Mediation.<sup>2</sup> Fraglich ist daher der Anwendungsbereich einer solchen informellen Konfliktlösung überhaupt. Grundsätzlich können die Untersuchungsbehörde und die Gerichte das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn Schutzmaßnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Maßnahmen angeordnet hat und die Voraussetzungen der Strafbefreiung (Art. 21 Abs. 1 JStG/CH) nicht erfüllt sind (Art. 17 JStPO/CH). Die Einleitung eines Mediationsverfahrens hängt somit von einer Kann-Vorschrift ab. Hinzu kommt, dass die Kriterien der Fallzuweisung nirgends definiert sind.

Im Erwachsenenstrafrecht ist seit der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts auf Bundesebene die Mediation nicht mehr gesetzlich geregelt. Selbstverständlich ist es auf private Initiative hin aber durchaus möglich, ein informelles Verfahren mit der Unterstützung einer Fachperson durchzuführen. Wenn bei Antragsdelikten zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person eine Vereinbarung über die Folgen des Unrechts zustande kommt, verpflichtet sich letztere (meist), den Strafantrag zurückzuziehen, was zwingend zur Einstellung des Strafverfahrens führt (Art. 30 StGB/CH). Ferner kann gleichermassen die Mediation bei Verfahren, die (auch) Officialdelikte zum Gegenstand haben, zum Zweck der Wiedergutmachung eingesetzt werden; je nach den Umstän-

den des Einzelfalls können die Anstrengungen der beschuldigten Person im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden, somit zur Strafminderung (Art. 47 StGB/CH), -milderung (Art. 48 lit. d StGB/CH) oder gar -befreiung (Art. 53 StGB/CH) führen.<sup>3</sup> Zumal sich der Gesetzgeber aber gegen die Einführung der Mediation im Erwachsenenstrafrecht entschieden hat, sind in diesem Bereich Mediationsverfahren – wenn überhaupt – grundsätzlich nur auf private Initiative hin und im Zusammenhang mit weniger gravierenden Delikten möglich, um ein Strafverfahren zu vermeiden.

Wenn die Mediation in der Schweiz zur Regelung von strafrechtlich relevanten Konflikten zum Einsatz kommt, liegt es in der Praxis grundsätzlich am Zusammentreffen glücklicher Faktoren; dazu gehören gegebenenfalls die positive (persönliche) Einstellung der zuständigen Behörde gegenüber der Mediation, der Umstand, dass die Beschuldigten und Geschädigten im Einzelfall auf die Möglichkeit einer Mediation überhaupt und rechtzeitig hingewiesen werden, und nicht zuletzt das Vorliegen eines entsprechenden Mediationsangebots.<sup>4</sup>

### Wiedergutmachung

Die kantonalen Strafgesetzbücher aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts berücksichtigten „Ersatz und Wiedererstattung“ des Täters vereinzelt wenigstens im Wortlaut des Gesetzes als Strafmilderungs- oder – noch seltener – Strafausschlussgrund. In der Praxis angewendet wurden diese Vorschriften nach Angaben aus dem Jahr 1912 der Expertenkommission zur Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafgesetzbuches allerdings fast nie.<sup>5</sup>

In dem im Jahr 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuch war das Institut der (strafrechtlichen) Wiedergutmachung nicht vertreten. Im Zuge des während der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts international strafrechtskritischen Klimas und der strafrechtsdogmatischen und kriminalpolitischen ‚Renaissance‘ des Straftatopfers schlug aber eine mit der Revision des StGB/CH beauftragte Expertenkommission im Jahr 1985 die Einführung der Wiedergutmachung vor. Und obwohl sie seinerzeit bei den Beratungen zur Revision noch abgelehnt wurde, weil eine Bevorteilung von vermögenden Beschuldigten befürchtet wurde, führte dieser Vorschlag letztlich zum seit dem Jahr 2007 geltenden Art. 53 StGB/CH mit dem Randtitel „Wiedergutmachung“.<sup>6</sup>

Die betreffende Vorschrift verpflichtet die zuständige Behörde seither unter der zentralen Voraussetzung, dass „der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen [hat], um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen“, zum Absehen von einer Strafverfolgung, einer Überweisung ans Gericht oder einer Bestrafung, wenn außerdem „die Voraussetzungen für die bedingte Strafe [...] gegeben“ sowie „das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.“ Nach der Botschaft des Bundesrats sollte das Institut den Opfern von Straftaten dienen, weil ihnen vielfach mehr am Ersatz des Schadens als an einer Bestrafung liege, und mit der Vorschrift zudem die Beziehung zwischen Täter und Opfer verbessert werde, was die Wiederherstellung des öffentlichen Friedens fördere.<sup>7</sup>

Zumal kein gesetzlicher Straftaten- oder Täterkatalog den Anwendungsbereich der Wiedergutmachung einschränkt, ist sie grundsätzlich bei allen Straftaten anwendbar. Im Bereich der schwereren Kriminalität kommt sie dennoch kaum zur Anwendung, weil die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42 StGB/CH) nur erfüllt sind, soweit die strafbehördlich antizipierte Strafzumessung weniger als zwei Jahre Freiheitsstrafe bemisst und gleichzeitig eine günstige Legalprognose besteht, weil „eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.“

Die Wiedergutmachungsleistung zielt auf den Ausgleich des begangenen Unrechts einschließlich Genugtuung ab. Der ‚Täter‘ (der entgegen des gesetzlichen Wortlauts mangels Verurteilung im Übrigen lediglich Beschuldigter ist) hat ihn jedoch nicht unter allen Umständen vollumfänglich zu decken – v.a. nicht, falls die volle Schadensdeckung dem Beschuldigten aus finanziellen Gründen gar nicht möglich ist. Maßgeblich sind insoweit vielmehr „alle zumutbaren Anstrengungen“ des Beschuldigten zum Schadensausgleich. Unter ihnen sind nicht nur finanzielle Vergütungen zu verstehen, sondern auch nichtpekuniäre Wiedergutmachungsleistungen, etwa Arbeitsleistungen oder angemessene Bemühungen symbolischer Art. Bei der Beurteilung der Frage nach der zumutbaren Anstrengung steht der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein weiter Ermessensspielraum zu. Nicht mehr zumutbar wären allenfalls Wiedergutmachungs-

#### RA Dr. iur. Sonja Pflaum

*habilitiert sich zur Thematik der Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) an der Universität Basel.*



Bild: Sonja Pflaum

#### Dr. iur. Florian Went

*promovierte im Rahmen eines schweizerischen und niederländischen Doppeldoktorats zum Thema des Opportunitätsprinzips im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren an den Universitäten Zürich und Rotterdam.*



Bild: Florian Went

<sup>3</sup> Vgl. ebd. (Fn. 2), 159 ff.

<sup>4</sup> Vgl. ebd. (Fn. 2), 217 ff.

<sup>5</sup> Vgl. FLORIAN WENT, *Das Opportunitätsprinzip im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren*, Zürich 2012, 84 f. m.H.

<sup>6</sup> Näher WENT, *Opportunitätsprinzip* (Fn. 5), 141 f. m.H.

<sup>7</sup> Botschaft AT-Revision, BBl 1998 1979, 2064.

leistungen, welche insgesamt die Höhe des verursachten Schadens und einer angemessenen Genugtuungsleistung übersteigen.<sup>8</sup>

Selbst wenn die Voraussetzungen für die bedingte Strafe gegeben sind, sowie eine zumutbare Anstrengung zur Wiedergutmachung geleistet wurde, hat in Übereinstimmung mit Art. 53 StGB/CH jedoch zudem einerseits das Interesse der Öffentlichkeit und andererseits das Interesse des Geschädigten an der Strafverfolgung gering zu sein, damit die Vorschrift greifen kann. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung wird gemeinhin mit Gesichtspunkten der General- und Spezialprävention assoziiert. Obwohl die spezialpräventiven Aspekte im Rahmen der Wiedergutmachung schon bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine bedingte Strafe geprüft werden, kann der Strafbefreiungsgrund der Wiedergutmachung einem Täter nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber mit der Begründung verweigert werden, er habe die Normverletzung nicht anerkannt.<sup>9</sup> Dessen ungeachtet stehen bei der Frage nach dem Interesse der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung aber auch gemäß Bundesgericht generalpräventive Aspekte im Vordergrund. Insoweit ist denn auch maßgeblich, ob das Vertrauen der Gesellschaft in das Fortbestehen der Normgeltung durch die Strafbefreiung (bzw. durch die Verfahrenseinstellung) nicht in Frage gestellt ist und ob der Rechtsfrieden wiederhergestellt ist, wobei konkret die Gewährleistung des Rechtsgüterschutzes und das Ausmaß des begangenen Unrechts ausschlaggebend sind. Ein geringes Strafverfolgungsinteresse des Geschädigten an der Strafverfolgung liegt vor, wenn er sein Desinteresse an der Strafverfolgung erklärt. Um die Anwendung der Wiedergutmachung der Willkür des Geschädigten zu entziehen, wird seine Zustimmung zur Strafbefreiung allerdings nicht zwingend vorausgesetzt.<sup>10</sup>

Die Anwendung der Wiedergutmachung ist nicht auf ein Verfahrensstadium beschränkt. Sind die betreffenden Voraussetzungen erst im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren gegeben, so hat entsprechend nicht mehr die Staatsanwaltschaft, sondern das Gericht die Rechtsfolgen der Vorschrift anzuordnen. Im Gegensatz zur Lehre und anders als der Wortlaut der einschlägigen strafprozessualen Vorschrift von Art. 8 Abs. 1 und 4 StPO/CH mit dem imperativen Hinweis auf die zu verfügende Verfahrenseinstellung vorgibt, ist das Bundesgericht aber der Auffassung, dass Gerichte das Verfahren nicht einstellen dürfen, wenn die Voraussetzungen für die Wiedergutmachung erst im Stadium ihrer Verfahrensleitung erfüllt sind, sondern dann allenfalls einen Schuldspruch unter Strafverzicht auszusprechen haben.<sup>11</sup> Obwohl dem Institut der Wiedergutmachung eine häufige Anwendung – jedenfalls zunächst – versagt blieb, ist es rasch nach seinem Inkrafttreten aufgrund einiger prominenter Fälle unter starken politischen Druck geraten.<sup>12</sup> Etwa von Seiten der Strafbehörden war die Rede von einem „wenig durchdachten Quantensprung“ und allgemein wurde sie wiederholt mit der Behauptung beanstandet, sie fördere eine Klassenjustiz, privilegiere vermögende Täter und unterhöhle das Vertrauen in die Justiz.<sup>13</sup> Das Institut der Wiedergutmachung findet sich auch im Jugendstrafrecht (Art. 21 Abs. 1 lit. c JStG/CH i.V.m. Art. 16 lit. b JStPO/CH). Im Unterschied zum Anwendungsbereich der Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht genügt es im Jugendstrafrecht schon, wenn der Jugendliche „so weit als möglich“ den Schaden durch eigene Leistung gedeckt hat und er „eine besondere Anstrengung“ zum Ausgleich des begangenen Unrechts unternommen hat. Außerdem ist die Anwendung der Wiedergutmachung hier auf Fälle beschränkt, in welchen als Strafe nur ein Verweis in Betracht kommt, womit nur geringfügige Straftaten mit einer günstigen Legalprognose zur Diskussion stehen.<sup>14</sup>

<sup>8</sup> STEFAN TRECHSEL/HANS VEST, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., 2013, Art. 53 StGB N 3 ff.

<sup>9</sup> Vgl. BGE, Urteil v. 19. Juli 2013, 6B\_344/2013; a.A. SONJA PFLAUM/FLORIAN WENT, Anmerkung zu BGE, Urteil v. 19. Juli 2013, 6B\_344/2013, *forum-poenale* 2014, 139, 140 ff.

<sup>10</sup> TRECHSEL/VEST, Praxiskommentar (Fn. 8), Art. 53 StGB N 7 f.

<sup>11</sup> Vgl. BGE 135 IV 27; a.A. GERHARD FIOLOKA/CHRISTOF RIEDO, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar StPO JStPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 8 StPO N 105 ff.; FLORIAN WENT, Anmerkung zu BGE 135 IV 27, *forum-poenale* 2009, 196, 199; WENT, Opportunitätsprinzip (Fn. 5), 187 ff.; SONJA PFLAUM/WOLFGANG WOHLERS, *GesKR* 2013, 526.

<sup>12</sup> Vgl. etwa Der Fall HSBC, *Moderner Ablasshandel*, NZZ v. 5.6.2015; *Vekselberg zahlt 10.000 Franken Wiedergutmachung*, *Tages Anzeiger* v. 15.3.2015; *Unternehmer Giorgio Behr zahlt eine ‚Wiedergutmachung‘ von einer Million Franken*, Fall „SIA Abrasives“ endet mit einem Vergleich, NZZ v. 25.5.2011.

<sup>13</sup> Vgl. *Wenig durchdachte „Quantensprünge“ im neuen Strafrecht: Der Leitende Oberstaatsanwalt Andreas Brunner fordert rasche Änderungen*, NZZ v. 18.4.2009.

<sup>14</sup> Vgl. MARCEL RIESEN-KUPPER in: Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar, 19. Aufl., 2013, Zürich Art. 21 JStG N 9.

## Vergleich

Hinzuweisen ist schliesslich auf das strafprozessuale Institut des Vergleichs nach Art. 316 StPO/CH. Die betreffende Vorschrift ermächtigt die Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2011 bei Antragsdelikten dazu, die antragstellende sowie die beschuldigte Person zu – von der Verfahrensleitung selbst betreuten – Vergleichsverhandlungen vorzuladen (Abs. 1). Bleibt die antragstellende Person der Vergleichsverhandlung unentschuldigt fern, so gilt der Strafantrag nach dieser Vorschrift als zurückgezogen. Kommt hingegen eine Strafbefreiung auf der Grundlage der Wiedergutmachung in Frage, so ist die Staatsanwaltschaft nach Art. 316 Abs. 2 StPO/CH nicht nur dazu ermächtigt, sondern verpflichtet, die geschädigte und die beschuldigte Person mit dem Ziel zu einer Vergleichsverhandlung einzuladen, eine Wiedergutmachung zu erzielen. Die zwingende Einladung zur Vergleichsverhandlung nach Art. 316 Abs. 2 StPO/CH schürte die oben erwähnten Befürchtungen hinsichtlich der Gefahren der Wiedergutmachung.<sup>15</sup> Wird bei einer Verhandlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 eine Einigung erzielt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. Art. 316 Abs. 4 StPO/CH ein. Ansonsten wird das Verfahren fortgesetzt.

Das primäre Ziel des Vergleichs ist gemäß der Botschaft des Bundesrats die Verfahrensökonomie. Ausdrücklich kein Zweck der Vergleichsverhandlung seien Diskussionen über die Schuld des Täters – überdies sei die Schuldanerkennung durch den Täter keine Voraussetzung für die Anwendung des Vergleichs.<sup>16</sup>

Auch im Jugendstrafverfahren ist das Institut des Vergleichs vorgesehen. Die Untersuchungsbehörde und das Jugendgericht sind zur Durchführung von Vergleichsverhandlungen mit dem Ziel eines Vergleichs zwischen der geschädigten Person und der oder dem beschuldigten Jugendlichen ermächtigt, allerdings hier nur soweit Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b JStPO /CH i.V.m. Art. 16 lit. a StPO /CH).<sup>17</sup>

## Ausblick

Es steht fest, dass das Schweizer Strafrecht einige Elemente einer restaurativen Strafrechtspflege enthält. Aktuell geht es dabei allerdings bloß um Fragmente eines noch unbekanntes bzw. undefinierten Puzzles.

Die Mediation hat nicht nur im Schweizer Jugendstrafrecht, sondern auf private Initiative hin auch im Schweizer Erwachsenenstrafrecht Entwicklungschancen. Statt etwa nach einer konsensfähigen Definition von "Mediation" zu suchen und die rechtlichen Möglichkeiten einer informellen Konfliktbeilegung zu erörtern, könnte man danach fragen, was mit Mediation überhaupt wiederhergestellt werden soll und anhand welcher Verfahrensstandards.<sup>18</sup> In diesem Zusammenhang bietet sich die gesetzlich verankerte Wiedergutmachung als Konzept an. Zu erwähnen gilt es jedoch, dass derzeit konkrete Revisionsbestrebungen zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Wiedergutmachung im Gange sind,<sup>19</sup> und dies obwohl die im Parlament auf die befürchteten Gefahren der Wiedergutmachung angesprochene Justizministerin im Jahr 2012 beteuerte, dass die Wiedergutmachung auch ein Jahr nach dem Inkrafttreten von Art. 316 StPO/CH kaum angewendet werde.<sup>20</sup>

Ob die Vergleichsverhandlung nach Art. 316 StPO/CH auch derzeit noch ein „Mauerblümchen-Dasein“ fristet – wie dies ein Staatsanwalt im Jahr 2012 in der Literatur mit der Begründung vermutete, dass die Staatsanwälte möglicherweise gerade aus Effizienzüberlegungen auf die Durchführung von Vergleichsverhandlungen verzichten und den schnelleren Weg der Verfahrenserledigung durch Strafbefehl wählen würden<sup>21</sup> –, muss durch die Forschung noch ermittelt werden.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich die derzeit im schweizerischen Strafrecht befindlichen Elemente der Restorative Justice (Mediation, Wiedergutmachung und Vergleich) halten und etablieren können.

- 15 Vgl. LUKAS HÄUPTLI, *Der Ablass zieht in die Justiz ein*, NZZ v. 24.10.2010.
- 16 *Botschaft StPO*, BBl 2006 1085, 1267f.
- 17 VEIO ZANOLINI, *Vergleich, Wiedergutmachung, Mediation: welche Fallzuweisungskriterien im Jugendstrafrecht*, AJP 2011, 304, 306.
- 18 JOHN BRAITHWAITE, *Restorative Justice: Assessing Optimistic and Pessimistic Accounts*, *Crime and Justice*, Volume 25, 1999, 1 ff. ("What is to be restored?"); ANDREW VON HIRSCH/ANDREW ASHWORTH/CLIFFORD SHEARING, *Specifying aims and limits for restorative justice: a "making amends" model*, in: von Hirsch et al. (Hrsg.), *Restorative Justice and Criminal Justice: Competing or Reconcilable Paradigms?*, Oxford 2003, 21 ff.
- 19 Vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 15.8.2014 betreffend Verlängerung der zweijährigen Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zur parlamentarischen Initiative von Daniel Vischer „Modifizierung von Art. 53 StGB“ sowie – gestützt auf diesen Bericht – Annahme betreffend Fristverlängerung für Umsetzung der Initiative um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2016 im Nationalrat am 26.9.2014.
- 20 Vgl. Nationalrat will reuige Täter. Höhere Hürden für die strafrechtliche Wiedergutmachung, NZZ v. 8.3.2012.
- 21 ANDREAS EIGENMANN, *Wo und wie macht der Vergleich wieder gut? forumpoenale 2012*, 241, 246.

# Diskussion

## Restorative Justice im Gefängnis: Anregungen aus Schleswig Holstein

Ein neu erschienenes Buch beleuchtet die Versuche, Restorative Justice in Gefängnissen in Schleswig-Holstein zu implementieren. Über die dabei auftauchenden Widersprüche diskutierte **Theresa M. Bullmann** mit dem Autor **Martin Hagenmaier**.

**TOA-Magazin:** In Ihrem neu erschienenen Buch *Straftäter und Ihre Opfer – Restorative Justice im Gefängnis* geben Sie zunächst einen breiten Überblick über die Geschichte der Restorative Justice, die Sie als Soziale Bewegung begreifen. Dabei betonen Sie, dass das beim TOA in Deutschland nicht so sei. Das ist mir auch schon aufgefallen. Ich würde ja sagen, dass es mit der Nähe zu den staatlichen Strukturen zu tun hat. Der TOA ist in die Sozialarbeit und die Justiz eingebunden und besteht auf seiner Professionalität. Damit verkommt er zu einer von vielen Jobmöglichkeiten für SozialarbeiterInnen, PädagogInnen oder JuristInnen, anstatt ein Herzensanliegen zu sein, für das man sich auch jenseits der Bürozeiten einsetzen will. Das ist in Ländern, wo Restorative Justice von unten aufgebaut wird, also von AktivistInnen und NGOs, anders. Hierzulande gibt es, soweit ich das sehe, so gut wie keine soziale Bewegung für RJ. Wie sehen Sie das?

**Martin Hagenmaier:** Wenn man sich die weltweite Szene so anschaut, dann dominiert nirgendwo mehr die ursprüngliche Praxis, aus der die Elemente von RJ sich zusammengefunden haben. Der Transport der Idee sieht aus wie eine Bewegung, verhält sich auch so, wird aber letztlich von Autoren dominiert, die sich

durch höchste Professionalität auszeichnen. Also kann man sagen, die Außenseite der RJ ist professionell – besonders im Katalogisieren und Definieren. Die Innenseite – der Inhalt – ist aber immer noch bewegungsmäßig gestaltet, zumal sich jeder darunter subsumieren kann, der die übliche Justizbetätigung für nicht ausreichend hält. Es scheint das allgemeine Schicksal von Bewegungen zu sein, dass im Laufe ihrer Institutionalisierung Formen entstehen, die das Bewegliche beschreiben, einschränken und kontrollfähig machen. Schließlich will die Justiz als Herrin des Verfahrens aus guten Gründen vergleichbare und kontrollierbare Ergebnisse erzielen. Bei einer vollen Umsetzung von RJ können die Ergebnisse sehr individuell ausfallen. Es wäre sachlich angemessen, sie eben nicht vergleichbar zu machen.

Beim TOA sehe ich die Möglichkeit, dass die Professionellen bald so professionell sind, dass sie sich auf die Grundidee der Opfer-Täter-Begrenzung besinnen und ihrerseits das Mediationsverfahren daraufhin befragen, wie es den Enteignungstendenzen ihrer Professionalität entkommen kann. Die Möglichkeit zum Opfer-Täter-Ausgleich im deutschen Strafrecht sollte genutzt werden, dieses „Verfahren“ auch in „schwereren Fällen“ oder einfach generell anzuwenden. Da könnten trotz der Institutionalisierung gute Ergebnisse für Opfer und Täter erzielt werden. Vielleicht lernen am Ende auch Justiz und Gesellschaft, dass strafen eigentlich „abhandeln“ bedeutet, und letztlich weder dem Opfer noch dem Täter noch damit uns allen wirklich helfen kann. Dass es auch dann noch genug Fälle geben wird, die aufgrund diverser Umstände abgehandelt werden müssen, ist wahrscheinlich.

**TM:** Sie haben die Enteignungstendenzen angesprochen, das ist ja ein zentraler Gedanke in Nils Christies Rede von „conflicts as property“, Konflikte als das Eigentum der Konfliktparteien, ein Kerngedanke der RJ. In seinem Beitrag über die fünf Gefahren, die er für die RJ sieht, kommt auch die „Maßnahmisierung“ vor: dass unter Restorative Justice alle möglichen Verfahren subsumiert werden und sie zu einer weiteren Maßnahme der Sozialen Arbeit verkommt, in der der wichtige Aspekt der Rückgabe des Konflikts an die Konfliktparteigen nicht mehr vorkommt, und die von ihnen dementsprechend und ganz richtig als so eine Maßnahme unter vielen wahrgenommen wird. Ein großer Teil ihres Buches widmet sich den sog. „Opfer-Empathie-Trainings“ (OET) als Voraussetzung für eine „Opfer-Täter-Begegnung“ in Gefängnissen in Schleswig-Holstein, wobei es sich gar nicht um die jeweiligen TäterInnen der Opfer handeln muss. Ich sehe hier ganz entschieden die Maßnahmisierung und die sozialpädagogische, nicht mediative Haltung: dass man Menschen erstmal trainieren muss, ehe sie sich begegnen können, dass sie irgendetwas lernen sollen; überhaupt, sie sollen etwas, und andere als sie selbst haben irgendwelche (erzieherischen) Ziele darin, und sei es der „soziale Frieden“. Damit ist für mich die Grundvoraussetzung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung nicht mehr gegeben. Hier geht es nicht mehr darum, Leuten ihren Konflikt zurückzugeben, ihnen ihre Handlungsmächtigkeit zu überlassen.

**MH:** Das sehe ich (inzwischen) anders. Im OET geht es darum, den bereits Verurteilten eine Chance zur Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung (wieder) zu eröffnen. Aber bis zu dieser Einsicht war es ein weiter Weg. Auch mein erster Eindruck war: Hier wird eine weitere Behandlungsmaßnahme bis zur Unkenntlichkeit im Gefängnis verbraten. Am Ende kommt da verbale Moralakrobatik zum Vorschein, die niemandem mehr nützt, und letztlich die Gefangenen von einem weiteren Defizit auf ihrer Seite überzeugen möchte. Ich weise im Buch auch auf diese Gefahr hin. Und die ist gerade im Gefängnis sehr hoch.

Die Gefangenen aber erfahren diese „Maßnahme“ als Befreiung aus dem üblichen Gefängnisgespinnst, auf das sie sich ihrer Meinung und Erfahrung nach einlassen müssen, um zu überleben. Im OET kann jeder seine individuelle Sicht entwickeln und in der Gruppe damit

umgehen lernen. Das OET bildet dafür einen Rahmen mit seinem offenen Herangehen.

Dass der Begriff Opfer-Empathie-Training unglücklich klingt und eine unangemessene Sozialpädagogisierung mit sich trägt, damit schlage ich mich herum, seit ich dieses Modell kenne. Es suggeriert die Möglichkeit, Empathie zu trainieren. Meines Erachtens ist Empathie bei jedem vorhanden.

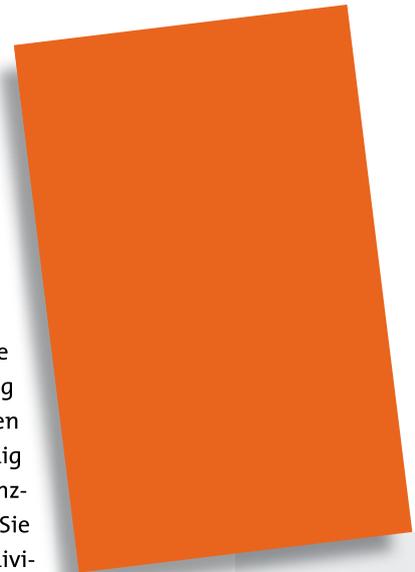
Sie führt aber nicht bei jedem zum Mitgefühl, sondern manchmal sogar zum Gegenteil. Das hängt vom sonstigen Weltbild jedes Menschen und seiner Wahrnehmung der Mitmenschen sowie seiner Position in der Welt ab.

Ihre Opfer halten Gefangene in ihrer Weltwahrnehmung weit von sich oder haben von ihnen ein merkwürdig abwehrendes oder aber gänzlich verschwommenes Bild. Sie lernen im OET Opfer als Individuen zu begreifen, von denen jedes wie jeder Täter ein ganz individuelles Schicksal erlebt und somit ganz verschieden auf einen kriminellen Übergriff reagiert.

Natürlich hilft das erst entscheidend, wenn eine Opfer-Täter-Begegnung auf beiderseits freiwilliger Basis stattfinden kann, an der auch weitere Beteiligte (Gesellschaft) teilnehmen können. Das jetzige OET ist insoweit nur ein Anfang und wird überflüssig, sobald alle Fälle von Kriminalität im Verfahren auf dem Hintergrund von RJ behandelt werden können. Das wird so bald nicht der Fall sein.

Hinter dem OET steckt aber auch der Gedanke, dass in Zukunft das Lernen dieser Art durch Bewältigung der Probleme des Gefängnisses im Dialogverfahren statt im Disziplinarverfahren angegangen werden könnte. Das wäre dann konkrete Erfahrung von Konfliktlösung zur Stärkung der Eigenverantwortung und müsste nicht in der Gruppe geübt werden.

Das OET beabsichtigt, Gefangene in ihrer Selbst- und Weltwahrnehmung stärker zu machen. Nur wer sich selbst achtet, kann auch andere in ihren Gefühlen wahrnehmen und achten. Das kann man niemandem beibringen. Das kann jeder nur selbst entdecken. Für diese Entdeckung arbeitet das OET, wenn es im Sinne von RJ gestaltet wird.



#### Martin Hagenmaier

ist Dr. theol. und Kriminologe (LL.M.Crim.). Er war 36 Jahre als Pastor der Nordkirche Seelsorger unter anderem mit Straftätern in der forensischen Psychiatrie und in einer Justizvollzugsanstalt. Er ist Autor von Büchern und Fachbeiträgen zum Thema und arbeitet heute freiberuflich u.a. als Trainer im Opfer-Empathie-Training in Gefängnissen.

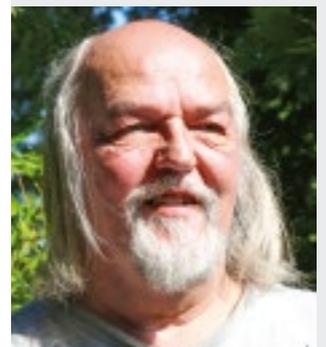


Bild: Martin Hagenmaier

Christie warnt zurecht vor der Maßnahmisierung. Die Maßnahme macht es nicht. Einzelne „Maßnahmen“ sind nur sinnvoll, wenn sie die Values von RJ enthalten, wie Respekt, Ehrlichkeit (nichttaktisches Reden), Demut, gegenseitige Verbundenheit, Verantwortlichkeit, und darin Machtbalance anstreben. Nur dann bekommen Verfahren wie ein OET die notwendige Flexibilität.

*TM: Was bleibt, ist dennoch der Eindruck eines weiteren Schritts in Richtung „Schöner Wohnen“ im Gefängnis – es erträglicher machen, den Gefangenen „Chancen“ und „Angebote“ machen, anstatt die gesellschaftliche Dimension des, ich benutze jetzt bewusst das Foucaultsche Wort, Dispositiv Gefängnis und seine Funktion als Generator eines Delinquenzmilieus etc. zu begreifen und entsprechend seine Notwendigkeit zu bezweifeln und seine Existenz abzuwickeln. Stattdessen bemühen sich heute Leute sogar um „Restorative Gefängnisse“ – Sie erwähnen es im Buch. Da sträuben sich mir die Haare. Zeigen nicht Jahrzehnte stets neuer Bemühungen der Sozialen Arbeit um das Gefängnis herum, dass Foucault Recht hat: Resozialisierung, Besserung kann nicht funktionieren, weil die Funktionsweise des Systems Gefängnis dem zutiefst widerspricht. Es ist ein anti-sozialer Ort, Einsperren ist Gewalt. Das mit Zuckerguss zu überziehen, erscheint mir geradezu zynisch. Also, RJ anstatt Gefängnis, nicht RJ im Gefängnis...*

**MH:** Im Prinzip teile ich diese Gefängniseinschätzung, im Prinzip. Es wäre besser, die Folgen und Verantwortlichkeiten krimineller Handlungen anders zu lösen – eben restaurativ mit der Absicht, den Betroffenen zu helfen, „kranke“ Beziehungen zu heilen und einen passenden Platz in der Gesellschaft zu finden. Dem steht das Gefängnis häufig zusätzlich zu allem anderen im Weg. Andererseits graut mir vor dem, was *John Braithwaite* aus den RJ-Konferenzverfahren als Lynch-Pöbel und Mehrheitstyannei beschrieben hat, wo die Täter moralisch fertig gemacht und dann noch bestraft werden.

Es gibt eben Menschen, welche die Justiz ins Gefängnis schickt. Wie man weiß, ist das vorwiegend eine extreme Auswahl aus dem männlichen Teil der Gesellschaft. Nicht immer trifft es die Richtigen. In unserer jetzigen OET-Gruppe sitzen mindestens vier von acht, denen man durch einen TOA besser gerecht

geworden wäre als durch ein paar Jahre Gefängnis. Wenn wir uns dann noch einig sind, dass ihnen und uns das mehr schadet als nutzt, dann ist jede Stelle gut, an der die damit beabsichtigte Resozialisierung einem anderen Umsetzungsversuch unterzogen wird.

Aber so steil versteht sich OET gar nicht. Da wird an Übungen und Gesprächen zu lernen versucht, dass Opfer und Täter Menschen sind und ihre Handlungen verantwortlich gestalten können. Wenn wir so weit sind, dass Opfer im Gefängnis ihre Täter aufsuchen können, ist das OET eine Vorbereitung auf diese Begegnung, wie das Vorgespräch beim TOA, das ja auch jeder Täter führt. Wenn dann noch innerhalb der Gefängnisse nicht mehr diszipliniert, sondern verhandelt wird, wird alles vielleicht re-sozialisierender ausfallen. Wenn unsere Gesellschaft das Gefängnis – außer vielleicht zu Unterbrechungs- und Schutzzwecken – eines Tages überwunden hat, werden wir Menschen so weit sein, dass nahezu alle verantwortlich mit ihren Fehlern umgehen können. Dann ist RJ auch keine Alternative mehr, sondern Alltag. Zynisch wäre es, Gefängnisse bei RJ zu übergehen, weil es anti-soziale Orte sind.

Wir sind bei der alten Strategiedebatte angekommen: Man kann auf die Übel der Welt den Druck erhöhen oder sie in sich so lange schmoren lassen – wie anscheinend in südamerikanischen Gefängnissen beispielsweise –, bis alles explodiert. Oder man erinnert sich daran, dass in den Übeln auch Menschen arbeiten und wohnen, die ihre Selbstachtung wiedergewinnen könnten, indem sie das Übel zu gestalten und damit zu überwinden lernen.

*TM: Vielen Dank für das Gespräch!*

Die Diskussion wurde per E-Mail geführt.

## Eine Frage der Ehre?

Kommentar zu Doron Pely „SULHA – Restorative Justice und das reintegrierende Wiederherstellen der Ehre“, TOA-Magazin 02/2015.

Von Christa Pelikan

1.

Es ist immer wieder gut und nützlich, wenn wir darauf hingewiesen werden, dass Denkweisen und Praktiken, die denen der Restorative Justice entsprechen, auch in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen existieren, und dass es eine Vielfalt von Reaktionsformen auf Unrecht gibt, die außerhalb des staatlichen Strafrechts und Strafverfahrens existieren. Das Sulha-Verfahren ist so ein Beispiel. Es ist vielleicht auch noch besonders interessant, weil es aus dem arabischen Raum stammt.

2.

Was ins Auge fällt und vom Autor des Beitrags auch betont wird, ist die Verbindung von Rache und Versöhnung. Dort wo Rache als die ‚erste‘ Antwort auf erfahrenes Unrecht gilt, findet sich gleichzeitig die Eröffnung der Möglichkeit eines Versöhnungsverfahrens – ja seine Bevorzugung, wie der Autor behauptet. Die Parallele, die mir dazu einfällt, ist die Blutrachetradition im Norden Albanien. Auch der berühmte *kanun*, der entsprechende gewohnheitsrechtliche Kanon, enthält Regeln für Versöhnungsverfahren. Als JuristInnen und SozialarbeiterInnen in Albanien in den achtziger Jahren – mit finanzieller und ideeller Unterstützung aus Dänemark und aus Norwegen (!) – begannen, die Ideen der Restorative Justice in Albanien zu verbreiten, haben sie sich – auch – auf diese Traditionen gestützt und versucht, sie für die Etablierung der Restorative Justice nutzbar zu machen.

Man kann diese Versöhnungsverfahren als eine Zähmung der Rache und der strikten Racheverpflichtung verstehen; so wie sie das staatlich-zentralisierte Strafrecht gegenüber dem Fehderecht der feudalen Herrn versucht hat. Im Westen waren die Unzulänglichkeiten dieses Strafrechts eine der Triebkräfte, die zur Bewegung für eine Restorative Justice geführt haben, als Versuch einer Wiedergewinnung des unmittelbaren, des lebensweltlichen und des wiedergutmachenden Elements gegenüber dem ‚abstrakten‘ strafenden Strafrecht.

3.

Das Sulha-Verfahren in Nord-Israel hat – wie das auch in Albanien der Fall war – als Grundlage eine Clan-/Stammesverfassung, eine Form der traditionellen patrimonialen Herrschaft, häufig in ihrer ‚reinsten‘ Form: der der patriarchalen Herrschaft. Und es geht ja auch explizit um die Aussöhnung bei Konflikten innerhalb und zwischen diesen Clans. Clangesellschaften sind – nicht immer, aber sehr häufig – Ehrgesellschaften. Und um die Ehre geht es bei der Rache: um die Wiederherstellung der Ehre geht es beim Sulha-Verfahren.

4.

Nun nimmt in dem Beitrag von Doron Pely eine Darstellung der Theorie des *reintegrative shaming* von John Braithwaite großen Raum ein. Pelys These zum Sulha-Verfahren läuft auf eine Gegenüberstellung von Scham/Beschämung und Ehre hinaus. Über das Shaming ist ziemlich viel geschrieben worden und ich möchte mich hier nicht näher darauf einlassen, aber doch eine Überlegung vom Standpunkt des westlichen, vor allem des kontinentalen Civil-Law-Rechtssystems anbringen. In diesem ‚unserem‘ Rechtssystem ist das zentrale Konzept ja nicht die Scham und die Beschämung, sondern die Schuld und der im Strafverfahren erfolgte Schuldausspruch als Grundlage der Bestrafung.

Wenn man nun Scham/Beschämung und Schuld/Schuldausspruch vergleicht, dann sieht man, dass die Erfahrung der Schuld das ist, was sich zwischen dem Einzelnen und dem Gebot einer höheren Instanz abspielt. Kants pathetischer Satz vom „gestirnten Himmel über mir und dem moralischen Gesetz in mir“ – drückt genau dieses Verhältnis aus.

Shaming, die Beschämung, ist dort wichtig, wo es eine enge Einbettung des Einzelnen in eine Gemeinschaft/community und/oder eine gesteigerte Bedeutung des Kontrollsystems Familie gibt; dort bedeutet die Beschämung eine Ausschließung bis hin zur Ausstoßung. Braithwaite's *reintegrative shaming* verkehrt sozusagen diesen Mechanismus – benutzt also die Beschämung dazu, die Wiederaufnahme des Straffälligen in die Gemeinschaft zu befördern.

Dr. Christa Pelikan

geboren 1942. Studium der Sozialgeschichte an der Universität Wien. Seit seiner Gründung 1973 wissenschaftliche Mitarbeiterin am IRKS. Vorsitzende des Expertenkomitees "Mediation in Strafrechtsangelegenheiten" beim Europarat. 1999-2003 Mitglied des Criminological Scientific Council beim Europarat.



Bild: Christa Pelikan

Schuld erfordert Buße/Sühne gegenüber der beleidigten Obrigkeit, Beschämung erfordert Anstrengungen der Wiedergutmachung gegenüber der geschädigten Gemeinschaft. Das macht das *reintegrative shaming* zu einer Strategie der sozialen Kontrolle, die als wirkungsmächtiger verstanden wird, als die einer äußeren, obrigkeitlichen Kontrolle durch staatliche Sanktionierung. Die, wie gesagt, überaus umfangreiche Literatur spricht allerdings auch von der gewissenbildenden Kraft des Shaming, neben der abschreckenden Wirkung, die aus der Angst vor dem drohenden Verlust einer sozialen Reputation erwachsen kann. In Kontinentaleuropa – und in der Nachfolge von *Nils Christie* – haben wir davon gesprochen, dass das Rationale, das der Restorative Justice zugrunde liegt, das der wechselseitigen Anerkennung des/der Anderen ist, der *recognition*, die dann den Ausgangspunkt bilden kann für Versöhnung und für Verzeihung, die sich aber auch auf eine pragmatische Übereinkunft über einen Ausgleich, eine Wiedergutmachung beschränken kann. Es ist die unmittelbare Erfahrung des Jemand-etwas-angetan-Haben und des Etwas-angetan-Bekommen, die im Restorative-Justice-Verfahren zum Ausdruck kommen kann. Es ist ein interaktiver Vorgang, bei

dem weder Täter noch Opfer im Mittelpunkt stehen, sondern das, was zwischen den beiden passiert ist. Aber nochmals: Es kann hier nicht darum gehen, eine Differenz oder gar einen Gegensatz zwischen Christie und Braithwaite zu konstruieren – die Übereinstimmungen überwiegen bei Weitem.

## 5.

Doron Pelys Beitrag beschäftigt sich, wie gesagt, mit einer anderen Differenz, der von Scham/Beschämung einerseits und von Ehre andererseits, der Ehre als Grundlage der Versöhnung durch ein solches Verfahren. Pely behauptet, „dass der Einsatz von Beschämung, unter welchem Vorwand auch immer, in keinsten Weise die Lösung eines Konfliktes unterstützt und das auch nicht kann, wohingegen der Einsatz der Wiederherstellung des Ehrgefühls, also der genaue Gegensatz zum Beschämen, das reintegrierende Element einführt, das so wesentlich für die Versöhnung in diesem kulturellen Kontext ist“. Er behauptet weiter, dass dem reintegrierenden Beschämen als „Hauptmotivation“ die Angst vor Verbindungsverlust zugrunde liegt, während die reintegrierende Wiederherstellung der Ehre, die Grundlage des Sulha-Verfahrens, auf der Hoffnung auf Verbindung beruht; dass diesem Verfahren also gerade hinsichtlich seines restaurativen Potenzials eine Überlegenheit zugesprochen werden kann.

## 6.

Was hat es mit dieser Ehre auf sich? Nun, die Ehre war immer und ist fast immer Sache der Männer. Die Ehre der Frauen besteht in der Bewahrung ihrer Reinheit – und die dient der Ehre der Männer. Ihre Verletzung, die Vergewaltigung der Frau, ist Waffe in den Kriegen der Männer. In sehr vielen der restaurativen Verfahren in traditionellen Gesellschaften sind wir mit dieser Affinität von Konfliktbearbeitung zu patriarchalen Lösungen konfrontiert und es bedarf besonderer Anstrengungen, sie zu überwinden und den Frauen eine Stimme zu geben. Wir haben das beispielsweise beim südafrikanischen *Zwelethemba*-Modell gesehen (Froestad und Shearing 2007). Die Fokussierung auf die Ehre ist da nicht der Weg!

## Verwendete Literatur

**Benjamin, Jessica**, 1988. *Die Fesseln der Liebe. Psychoanalyse, Feminismus und das Problem der Macht*. Frankfurt/Main: Stroemfeld.

**Braithwaite, John und Rashed, Tamim**, 2014. Nonviolence and reconciliation among the violence in Libya, *Restorative Justice*, 2 (2), S. 185-205.

**Domenig, Claudio**, 2013. Restorative Justice. Vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf. In: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hg.). *Restorative Justice. Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen*. Köln: DBH, S. 8-24.

**Elezi, Ismet**, 2007. Mediation in Conflict Reconciliation, Prevention of Conflicts and Restorative Justice. In: *Report of the Conference: Implementing Restorative Justice and Mediation in European Perspective*, Tirana, 23-24 May 2007.

**Froestad, Jan und Shearing, Clifford**, 2007. Beyond restorative justice – Zwelethemba, a future focused model using capacity conflict resolution. In: R. Mackay, et al. (Hg.). *Images of Restorative Justice Theory*. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 15-35.

**Kant, Immanuel**. *Kritik der praktischen Vernunft*. Hg. von Horst D. Brandt und Heiner F. Klemme, 2003. Hamburg: Meiner (Philosophische Bibliothek 506).

**MÜNSTER, PETER MARIA**, 2006. *Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite. Kriminalsoziologie Bedeutung einer neuen alten Theorie der strafrechtlichen Sozialkontrolle*. Mainz: LIT Verlag.

**Pali, Brunilda und Pelikan, Christa**, 2010. Building social support for restorative justice: *media, civil society, and citizens*. Leuven: European Forum for Restorative Justice.

**Pelikan, Christa**, 2003. Different systems, different rationales: restorative justice and criminal justice. In: F. Moyano Marques (Hg.), *Project DIKÉ: protection and promotion of victim's rights in Europe*. Lisbon: APAV, S. 223-227.

**Pelikan, Christa**, 2013. Restorative Justice – (m)ein Weg. In: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hg.). *Restorative Justice. Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen*. Köln: DBH, S. 38-53.

**Weber, Max**. *Wirtschaft und Gesellschaft*. Hg. von Johannes Winkelmann, 5. Aufl. 2002. Tübingen: Mohr-Siebeck.

<https://soziologieheute.wordpress.com/2008/12/28/typen-legitimer-herrschaft-bei-max-weber>

7.

Also lieber ein anderes Konzept, an dem sich solche Verfahren orientieren könnten – und sollten: Die ‚Würde‘ – im Sinne der Menschenwürde; sie kommt allen zu und ihre Wiederherstellung gilt, da wo sie verletzt wurde, auch tatsächlich für alle; sie ist grenzenlos – im physischen und metaphysischen Sinn. Die wechselseitige Anerkennung der Würde der Anderen (und das ist im Konzept der *recognition* beschlossen) als Grundlage eines neuen Miteinander, also einer Transformation von Beziehungen, erscheint mir – auch nach den Erfahrungen im Projekt *Alternative* – ein wirklich zukunftssträchtiger Weg.

8.

Schließlich ein weiterer wichtiger Hinweis, den ich einem Beitrag von John Braithwaite und *Tamim Rashed* mit dem Titel *Nonviolence and reconciliation among the violence in Libya*, erschienen in der Zeitschrift *Restorative Justice*. An *International Journal* (vol 2 (2), 2014), entnommen habe. Die Autoren sprechen davon, dass das Sulha-Verfahren als ein Restorative-Justice-Verfahren gerade angesichts eines

*weak state*, einer schwachen Staatsmacht, eine besondere Rolle spielen kann, um Konflikte zwischen Gruppen, Stämmen und Städten einer gewaltfreien Lösung zuzuführen. Sie halten aber auch in ihrer abschließenden Beurteilung dieser bewegenden und aufregenden Prozesse – auch solcher, die fehlgeschlagen sind – fest, dass, während traditionelle tribale Versöhnungsverfahren durch Vertrauensmänner zurzeit die einzige Hoffnung auf ein Stück Ruhe und Sicherheit für die Bevölkerung in Libyen darstellen, in der Zukunft auch *wise women* an solchen Verfahren beteiligt werden könnten.

9.

Das Sulha-Verfahren besitzt also sicher faktische und potenzielle Verdienste um die Erreichung einer Versöhnung außerhalb des staatlichen Strafrechts. Die sollen ihm nicht abgesprochen werden, ebenso wenig wie einer ‚guten‘ Praxis des *reintegrative shaming*. Wenn aber schon von einer Überlegenheit des auf Ehre abstellenden Sulha-Verfahrens die Rede ist, erscheint es mir unumgänglich auf die krassen Verzerrungen hinzuweisen, die die Betonung der Ehre mit sich bringt.

## Statement

### Statement zum Fall „U-Bahn-Schubser“

Ich bearbeite – mit kürzeren Unterbrechungen – seit 2004 Kapitaldelikte. Im besagten Fall war es allerdings das erste Mal, dass ein TOA bei der Verhandlung über ein (versuchtes) Tötungsdelikt überhaupt ernsthaft in Rede stand. Ich hatte daher gewisse Bedenken, ob bei einem derart gravierenden Tatvorwurf Platz für die Durchführung eines TOA wäre. Absolut ungewöhnlich – und für den Angeklagten ein Glücksfall – war im vorliegenden Fall natürlich der Umstand, dass das Tatopfer Mediatorin war/ist und den TOA von sich aus im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung angeregt hatte. Diesen Vorschlag hat der Verteidiger des Angeklagten dann dankbar aufgegriffen, so dass es noch vor Beginn der Hauptverhandlung mit dem Einverständnis aller Beteiligten zur Durchführung des TOA kommen konnte. Im Rahmen der Beweisaufnahme ist der TOA natürlich zur Sprache gekommen und auch strafmildernd berücksichtigt worden. Ich hatte den Eindruck, dass der Angeklagte durch die unmittelbare Konfrontation mit dem Opfer im Rahmen des TOA – außerhalb der Gerichtsverhandlung – sehr beeindruckt war und ihm das Unrecht

seines Tuns möglicherweise wohl noch deutlicher vor Augen geführt worden ist als in der Hauptverhandlung selbst. Das Opfer hat jedenfalls mit der Tat abschließen und dem Angeklagten verzeihen können. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Angeklagte allerdings über die nötige Intelligenz, Unrechtseinsicht, Aufrichtigkeit und Reue verfügte, um dieses für alle Seiten befriedigende Ergebnis herbeizuführen. In geeigneten Fällen würde ich daher in Zukunft – und so ist es in meiner Abteilung kommuniziert worden – durchaus einem TOA auch bei Kapitaldelikten aufgeschlossen gegenüberstehen. Allerdings muss man berücksichtigen, dass in vielen Kapitalfällen eine Bereitschaft der Opfer/Angehörigen aufgrund des Ihnen zugefügten Leids nicht besteht bzw. die Beschuldigten nicht willens sind, sich einer intensiven Konfrontation mit dem Opfer zu stellen.

Ulrich Bremer

Oberstaatsanwalt und Pressesprecher in allgemeinen Strafsachen der Staatsanwalt Köln

## Beiträge gesucht!

Wir freuen uns immer über theoretische Beiträge, Berichte aus dem Alltag des TOA und Feedback allgemein!



### Ich will das TOA-Magazin abonnieren!

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 21 € inkl. Versand.

Name: \_\_\_\_\_ Organisation: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Zahlungsart:  Rechnung  Lastschrift

Kontoinhaberin: \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

### Impressum



**Servicebüro für  
Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung**  
Aachener Straße 1064 D-50858 Köln  
Fon: 02 21 / 94 86 51 22  
Fax: 02 21 / 94 86 51 23  
E-Mail: info@toa-servicebuero.de  
Internet: www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Präsident: Prof. Dr. Marc Coester,  
Vizepräsident: Johannes Sandmann

Eingetragen beim Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg, Nr. 95 VR 19048 B

USt-IdNr. DE171445920

Gefördert durch das  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

#### Redaktion

Theresa Bullmann, Gerd Delattre, Evi Fahl,  
Christoph Willms

#### VisdP

Gerd Delattre

#### Erscheinungsweise

3 Mal pro Jahr

Leserbriefe, Artikel und Hinweise an  
die Redaktion bitte an tb@toa-servicebuero.de

#### Gestaltung

bik-werbeagentur.de

#### Bilder:

Titelbild sowie Titelillustration der Kapitel:  
fotolia.de

Wenn nicht anders angegeben:  
zur Verfügung gestellt durch AutorInnen/  
Organisationen oder gemeinfrei.  
Buchtitel: Verlage

#### Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

#### Sprache

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die AutorInnen entscheiden, ist ihnen freigestellt. Die Texte sind daher unterschiedlich gendernt.